Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 11/1353

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über waffentaugliches Material im Hahn-Meitner-Reaktor (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1127	4
über Flugverkehr vom und zum Flughafen Tempelhof (Abg. Michael Cramer - GRÜNE/AL -)	1409	4
über Zerstörung von Wohnquartieren in Lichtenrade (Abg. Dr. Rudolf Franz - CDU -)	1661	6
über Konsequenzen aus der Zusammenlegung von BVG und BVB (Abg. Michael Häusler - REP -)	1709	7
über Anwendung des § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz an den S-Bahnhöfen Beussel- und Papestraße (Abg. Michael Cramer - GRÜNE/AL -)	1727	8
über Wiederherstellung der Lindenstraße (Abg. Georg Wittwer - CDU -)	1756	8
über Wiederherstellung der Stresemannstraße und erforderliche Neuregelung des Verkehrs am Potsdamer Platz (Abg. Georg Wittwer - CDU -)	1757	9
über Ausbau des Haveluferweges in Spandau (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	1767	9
über Verbesserungen im Eisenbahnverkehr (III) (Abg. Michael Cramer - GRÜNE/AL -)	1769	10
über Wirtschaftsförderung (Abg. Benedikt Hopmann - GRÜNE/AL -)	1773	10
über Zuschüsse, die über das Arbeitsamt zur nachträglichen Erlangung des Hauptschulabschlusses bewilligt werden (Abg. Benedikt Hopmann - GRÜNE/AL -)	1783	11
über Straßenbaumaßnahmen in Rudow (Abg. Manfred Bode - CDU -)	1787	12
über Visumzwang für polnische Staatsangehörige (Abg. Ulrike Zimmermann - GRÜNE/AL -)	1808	13
über Dioxin-Konzentrationen auf Berliner Spielplätzen (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	1827	14

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Staatsangehörigkeitsregelungen für staatenlose Sinti und Roma (Abg. Ulrike Zimmermann - GRÜNE/AL -)	1842	14
über Berlin-Zulage (Abg. Rudolf Müller - CDU -)	1854	15
über (Wild-) West-Ausflug von DDR-Gefangenen in den West-Vollzug (Abg. Albert Eckert - GRÜNE/AL -)	1858	15
über ausstehende Umsetzung der Geriatrieplanung (Abg. Gisela Wirths - GRÜNE/AL -)	1861	16
über Überprüfung von Anwohnern und Arbeitnehmern anläßlich der Feierlichkeiten am 2. und 3. Oktober 1990 durch den polizeilichen Staatsschutz (Abg. Lena Schraut - GRÜNE/AL -)	1862	16
über Auswirkungen des Kraftwerks Rummelsburg auf die Berliner Luft (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1863	17
über Daten zum Sommersmog (Abg. Hartwig Berger - GRÜNE/AL -)	1865	17
über Nahverkehrsverbindungen von Berlin zum Umland (Abg. Michael Cramer - GRÜNE/AL -)	1866	18
über Richtmikrofone der Berliner Polizei (Abg. Lena Schraut - GRÜNE/AL -)	1875	18
über Gewährung von Vollzugslockerungen (Abg. Carsten Pagel - REP -)	1876	19
über unzulässige Wahlwerbung der SPD mit Druckschriften des Berliner Senats (Abg. Carsten Pagel - REP -)	1877	19
über Landegebührenerhöhung für lautstarke Flugzeuge in Tegel (Abg. Hubert Vogt - CDU -)	1878	20
über Hütchenspiel in Berlin (Abg. Dr. Uwe Lehmann-Brauns - CDU -)	1881	20
über geplante existenzgefährdende Entgeltforderungen des Senats gegenüber den Markthändlern (Abg. Joachim Palm - CDU -)	1882	21
über Technik von der PDS für den Senatsfuhrpark (Abg. Jürgen Adler - CDU -)	1883	21
über Spezialschule für Musik der Ostberliner Hochschule für Musik (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	1885	21
über Flughafen Berlin-Schönefeld und Flughafensozialdienst (Abg. Ulrike Zimmermann - GRÜNE/AL -)	1891	22
über Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde (Abg. Ulrike Zimmermann - GRÜNE/AL -)	1892	23
über Verteilung von Asylsuchenden (Abg. Ulrike Zimmermann - GRÜNE/AL -)	1893	23
über Zustimmung des Senats zur vorgezogenen Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Abg. Ulrike Zimmermann - GRÜNE/AL -)	1894	24
über Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nach Entfernung der Mauer zwischen Berlin-Kreuzberg und Berlin-Mitte am Bethaniendamm und Fritz-Heckert-Damm (Abg. Michael Cramer - GRÜNE/AL -)	1895	24
über Praxis der Staatsanwaltschaft, Beschuldigte zur Vernehmung beim Polizeipräsidenten in Berlin zu laden (Abg. Benedikt Hopmann - GRÜNE/AL -)	1897	25

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Wahl der Abiturfächer (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	1904	25
über keine Verbesserungen für die Wachpolizei (Abg. Barbara Saß-Viehweger - CDU -)	1906	26
über Schutzmaßnahmen für einen Justizvollzugsbeamten (Abg. Carsten Pagel - REP -)	1908	26
über Schulsenatorin Volkholz - Händlerin in bildungspolitischem Schrott (Abg. Karl-Heinz Lesnau - CDU -)	1909	27

Kleine Anfrage

Nr. 1127
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über waffentaugliches Material im Hahn-Meitner-Reaktor

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch angereichert ist das Uran 235 in den Brennelementen des bisherigen wie des geplanten Hahn-Meitner-Reaktors?
2. Ist dieses Material waffentauglich?
3. Woher bezieht der Forschungsreaktor des HMI bisher seine Brennelemente?
4. Trifft es zu, daß dieses Material aus taktischen Atomwaffen in den USA stammt?
5. Wohin werden die Brennelemente des HMI bisher verbracht?
6. Gibt es einen zivilen Zyklus für die Wiederaufarbeitung von Brennelementen aus Forschungsreaktoren dieser Art?
7. Treffen Zeitungsmeldungen zu, daß die USA derzeit keine abgebrannten Brennelementen von Forschungsreaktoren, wie sie das HMI betreibt, zurücknimmt?
8. Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 28. März 1990

Eingegangen am 29. März 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1127

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Anreicherung liegt zwischen 89 und 93 %.

Zu 2.:

Das Material ist in der dem HMI vorliegenden Form nicht waffenfähig und unterliegt der Kontrolle der EURATOM und der IAEA zur Einhaltung der internationalen Nichtverbreitungsabmachungen. Durch den Abbrand während des Prozesses werden ca. 50 % des eingesetzten spaltbaren Materials verbraucht. Der für die Waffentauglichkeit erforderliche Anreicherungsgrad wird reduziert, damit ist das Material auch nach Verwendung im Reaktor nicht ohne Wiederaufarbeitung waffentauglich.

Zu 3.:

Das HMI bezieht seine Brennelemente wie die meisten anderen Betreiber von Forschungsreaktoren von der französischen Firma CERCA, da die NUKEM (bisheriger Lieferant) die Produktion eingestellt hat.

Zu 4.:

Das in den Brennelementen eingesetzte Uran stammt aus den USA. Der Senat von Berlin verfügt über keine verläßlichen Informationen über den Ursprung des in den Brennelementen des HMI enthaltenen Urans.

Zu 5.:

Die abgebrannten Brennelemente wurden früher nach Savannah River, später nach Idaho Falls in den USA gebracht.

Zu 6.:

In Dounreay befinden sich nach amtlichen Angaben den EG-Normen entsprechende Wiederaufarbeitungsanlagen für Brennstäbe aus Forschungsreaktoren. Belastbare Erkenntnisse aus anderen Quellen liegen nicht vor.

Zu 7.:

Ja.

Zu 8.:

Auf Grund von inneramerikanischen Einwendungen gegen die Transporte ausländischer abgebrannter Brennelemente in den USA hat die zuständige Behörde, das Department of Energy der USA, eine Umweltverträglichkeitsstudie angeordnet und durchgeführt. Die Studie ist abgeschlossen. Auf Grund der Ergebnisse der Studie können die kommerziellen Bedingungen für die Transporte neu festgelegt werden. Über eine ebenfalls anhängige Klage gegen die Transporte hat das zuständige Gericht bisher nicht entschieden. Ein gesicherter Termin für die Wiederaufnahme der Transporte ist daher nach Kenntnis des Senats nicht abzusehen.

Berlin, den 31. Oktober 1990

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 8. November 1990

Nr. 1409
des Abgeordneten Michael Cramer (GRÜNE/AL) über Flugverkehr vom und zum Flughafen Tempelhof

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat von Berlin beim amerikanischen Stadtkommandanten um
 a) die Abschaffung des „Tag der offenen Tür" in Tempelhof,
 b) die Umwandlung der Veranstaltung von einer Flugzeug- und Springer-Show in eine Informationsveranstaltung über die Nutzung des Geländes und der Gebäude durch die Amerikaner nachgesucht?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Nutzung des Flughafens Tempelhof durch die amerikanischen Streitkräfte (mit Zeitangabe und genauer Benennung der zu nutzenden Räumlichkeiten)?
3. Hat der Senat die Absicht, Räumlichkeiten, die einerseits keiner militärischen Nutzung und keiner Geheimhaltung unterliegen und andererseits dringend von der Bevölkerung benötigt werden, wie Hallenbad, Tauchturm, Sportanlagen- und -plätze von der US-Army zurückzuverlangen?
 Wenn ja, mit welcher Perspektive?
 Wenn nein, weshalb nicht?
4. Welche praktische Unterstützung hat der Senat dem Ersuchen vom Staatssekretär Groth bezüglich von eigenständigen Lärmmessungen im Umkreis des Flughafens gewährt?
5. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über
 a) das vom amerikanischen Militärflugzeugen verwendete Flugbenzin und seinen Schadstoffgehalt

b) die Lufbelastung in unmittelbarer Umgebung des Flughafens durch Flugzeugabgabe, Treibstoffverlust und Treibstoffabfackelung vor?

6. Zu welcher Lärmkategorie gehören die zivilen Fluggeräte, wie Rettungshubschrauber, Rettungsjet?
7. Welchen zeitlichen und räumlichen Begrenzungen unterliegen die in 6. genannten Geräte bei Start und Landung?
8. Welche Dienststelle entscheidet über Zahl, Art, Ort und Zeit der Übungsflüge ziviler Geräte, wie die in 6. genannten, die von Tempelhof Airways und Pan Am?
9. Welche Bedeutung haben die Baumaßnahmen (bitte im einzelnen aufführen) auf dem Flughafen Tempelhof?
10. Welchem Zwecke dient die Anwerbung von Zollbeamten für den Flughafen Tempelhof?
11. Welche formellen und informellen Anträge von Gesellschaften, Lobbies, Firmen, Parteien, Gremien oder Einzelpersonen auf Start- und Landeerlaubnis in Tempelhof sind bei Senatsstellen oder all. Institutionen für die Zeit
 a) während und
 b) nach der militärischen Nutzung bereits eingegangen,

 zu erwarten?
12. Welche Pläne haben die Senatsstellen
 a) für Bau- und Wohnungswesen
 b) für Verkehr
 c) Stadtentwicklung und Umwelt
 d) für Sport (Olympia-Büro) für den Flughafen Tempelhof für den Fall des Abzugs der US-Army und des amerikanischen Geheimdienstes erarbeitet?
13. Welche Bedeutung mißt der Regierende Bürgermeister der all. Beschwerdestelle bei, die seit ihrer Arbeitsaufnahme noch nicht zu einer einzigen Beschwerde der BIFT Stellung nahm?
14. Welche Bedeutung hat die Tatsache, daß die zuletzt in der Senatskanzlei abgegebenen Unterschriftenlisten bezüglich der Umwandlung des Flughafens in ein Sport- und Freizeitgelände, nicht der all. Beschwerdestelle, sondern dem Verkehrssenator zugestellt wurden?

Berlin, den 29. Mai 1990

Eingegangen am 8. Juni 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1409

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Der Senat wertet den in der Berliner Bevölkerung beliebten „Tag der offenen Tür" auf dem Flughafen Tempelhof als positiven Beitrag zum deutsch-amerikanischen Verhältnis und ist deshalb nicht im Sinne der Fragestellung tätig geworden.

Zu 2.:

Der Bereich des Flughafens Tempelhof ist von der amerikanischen Schutzmacht am 3. Juli 1945 konfisziert worden. Die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Räumlichkeiten sind nicht vollständig bekannt. Nach der Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte am 3. Oktober 1990 ist eine Mitbenutzung des Flughafens Tempelhof durch die amerikanischen Streitkräfte auf vertraglicher Grundlage vorgesehen, über die zur Zeit verhandelt wird.

Zu 3.:

Die Bundesregierung und der Senat haben stets die Alliierten ersucht, Einrichtungen freizugeben, die nicht mehr benötigt werden. Nach der Beendigung der Inanspruchnahme werden die Beteiligten (Bundesrepublik Deutschland und Land Berlin) die Nutzung der auf dem Flughafen Tempelhof vorhandenen Räumlichkeiten erörtern.

Zu 4.:

Staatssekretär Dr. Groth hatte anläßlich eines Gesprächs mit General Haddock und Vertretern der Bürgerinitiative Flughafen Tempelhof im Januar dieses Jahres dem amerikanischen Stadtkommandanten vorgetragen, daß die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz auf Bitten der Bürgerinitiative in der Umgebung des Flughafens Tempelhof Lärmmessungen bei Starts und Landungen von Flugzeugen des amerikanischen Militärs durchführen möchte und in diesem Zusammenhang darum gebeten, einen Ansprechpartner zur Vorbereitung der Messungen zu benennen. Dieses Anliegen ist der Amerikanischen Militärregierung auch von der Senatskanzlei vorgetragen worden. Inzwischen liegt eine grundsätzliche Zustimmung zu Lärmmessungen außerhalb des Flughafengeländes vor. An die Benennung eines Ansprechpartners, der über Zeiten, Anzahl und Art der militärischen Flugbewegungen Auskunft geben soll, hat die Senatskanzlei mehrfach erinnert.

Seit dem 3. Oktober 1990 sind die alliierten Verbehaltsrechte für den Luftverkehr in Berlin aufgehoben worden und das deutsche Luftverkehrsrecht anzuwenden. Danach hat der Unternehmer eines Verkehrsflughafens Fluglärmmeßanlagen einzurichten und zu betreiben. Der Senat wird deshalb darauf hinwirken, daß die Berliner Flughafengesellschaft auch in der Umgebung des Flughafens Tempelhof Lärmmeßstellen einrichtet.

Zu 5. a):

Das von den Amerikanern verwendete Flugbenzin ist uns nicht bekannt. Wie der Bericht des Umweltbundesamtes über die „Ermittlung der Abgasemissionen aus dem Flugverkehr über der Bundesrepublik Deutschland" ausweist, ist von den gleichen Emissionen, wie von im zivilen Flugverkehr eingesetzen Flugbenzin auszugehen.

Zu 5. b):

Wie aus dem vom Technischen Überwachungs-Verein e. V. in Auftrag des Senats vorgelegten Stichprobemeßprogramm 1988 ersichtlich, stellen die von Flugzeugen emittierten Schadstoffe (Kohlenmonoxid, Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und Partikel) auch in unmittelbarer Nähe des Flughafens Tempelhof keinen signifikanten Anteil an der Immissionsbelastung dar.

Zu 6.:

Alle in Berlin-Tempelhof eingesetzten zivilen Luftfahrzeuge entsprechen den Lärmzulassungskriterien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO Annex 16): Die Saab-Fairchild SF 340 von Tempelhof Airways und die gelegentlich zu Trainingsflügen in Tempelhof eingesetzte ATR 42 von PanAm Express entsprechen den Kriterien des ICAO Annex 16 Kapitel 5. Die beiden im Auftrag der Deutschen Rettungsflugwacht eingesetzten Flugzeuge vom Typ Learjet erfüllen die Kriterien des ICAO Annex 16 Kapitel 2 (Learjet 25) bzw. des ICAO Annex 16 Kapitel 3 (Learjet 35). Der Rettungshubschrauber entspricht den Anforderungen des ICAO Annex 16 Kapitel 8.

Zu 7.:

Zivile Luftfahrzeuge dürfen nicht zwischen 23.00 und 6.00 Uhr starten und landen. Ausnahmen bei Verspätungen, die nicht im Einfluß des Luftfahrzeughalters liegen, hatten sich in der Vergangenheit die zuständigen alliierten Behörden vorbehalten. Ab 3. Oktober 1990 ist dafür die Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe zuständig.

Trainingsflüge dürfen nur Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr und Sonntag zwischen 8.00 und 13.00 Uhr durchgeführt werden.

Zu 8.:

Über alle zivilen Flugbewegungen in Tempelhof entschieden in der Vergangenheit die alliierten Behörden. Nach Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte am 3. Oktober 1990 sind die Zustän-

digkeiten auf den Bundesminister für Verkehr (Erteilung von Verkehrsrechten) und die gesamtberliner Landesregierung von Senat und Magistrat (zeitliche Beschränkungen des Verkehrs durch Ergänzung der Flughafengenehmigung) übergegangen.

Zu 9.:

Die amerikanischen Schutzmacht trug bis zum 3. Oktober 1990 die Verantwortung für den Flughafen Tempelhof. Die Baumaßnahmen wurden von ihr in Auftrag gegeben, um den Flughafen in einem betriebsbereiten Zustand zu halten. Sie dienen sämtlich der Erhaltung der Bausubstanz sowie der Verkehrssicherung im Sinne des BGB. Darüber hinaus wurden Verbesserungen für die Flugsicherheit z. B. durch Ausbau der Atmosphärenbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst angestrebt. Über die einzelnen Baumaßnahmen können wir keine Auskunft geben, da Einzelheiten des vom Bund finanzierten Besatzungskostenhaushalts weiterhin eine vertrauliche Angelegenheit zwischen den Alliierten und den zuständigen deutschen Behörden bleiben.

Zu 10.:

Zu Frage 10 hat die Oberfinanzdirektion Berlin folgendes mitgeteilt:

Es ist gegenwärtig weder beabsichtigt, Zollbeamte für den Flughafen Tempelhof anzuwerben noch auf dem dortigen Gelände eine Zollabfertigungsstelle zu errichten.

Zur Zeit werden beim Flughafen Tempelhof im Bedarfsfall zollamtliche Abfertigungen der aus dem Ausland eingehenden Charter- oder Privatflugzeuge von Beamten des Hauptzollamts Berlin-Packhof, Zollamt, Flughafen Tegel durchgeführt.

Falls allerdings eine Ausweitung der internationalen Flugbewegungen über den Flughafen Tempelhof erwogen werden sollte, wäre erneut zu prüfen, ob dies die ständige Anwesenheit von Zollbeamten dort erfordert.

Zu 11.:

Von den bisher beim Bundesminister für Verkehr vorliegenden Anträgen von Luftverkehrsgesellschaften auf Bedienung Berlins bezieht sich nur ein Antrag auf den Anflug des Flughafens Tempelhof. Der Senat hat die Bundesregierung gebeten, die derzeitige zivile Nutzung des Flughafens Tempelhof im Winterflugplan 1990/91 nicht auszuweiten.

Es kann zur Zeit nicht abgeschätzt werden, welche Anträge bis zum Auslaufen der militärischen Mitbenutzung im Jahre 1994 eingehen könnten. Die Bundesregierung und der Senat werden zu gegebener Zeit über die künftige zivile Nutzung des Flughafens Tempelhof zu entscheiden haben.

Zu 12.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind konkrete Pläne für eine eventuelle Nachnutzung des Flughafens Tempelhof - oder Teilen davon - verfrüht.

Abgesehen von einer möglichen zwischenzeitlichen Weiternutzung als Zivilflughafen sind für die einzelnen Flächen und Gebäude des Flughafens Tempelhof verschiedene Nutzungen denkbar (etwa für Dienstleistungsnutzungen, Wohnen, Sport, Erholungs- oder als Ausstellungsgelände).

Für eine Einstieg in eine fundierte Diskussion müssen deshalb alternative städtebauliche Strukturkonzepte erstellt werden.

Zu 13.:

Der Senat hat der Alliierten Beschwerdestelle große Bedeutung beigemessen, auch wenn noch nicht alle Beschwerden abschließend bearbeitet worden sind. Zur Tempelhof-Problematik allerdings liegt eine umfangreiche Antwort der Alliierten Beschwerdestelle vom 22. März 1990 an eine Vertreterin der Bürgerinitiative Flughafen Tempelhof (BIFT) vor. Zwei weitere Beschwerden der BIFT konnten von der Alliierten Beschwerdestelle noch nicht abschließend beantwortet werden.

Zu 14.:

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe führt die Gespräche über die Nebenwirkungen des Flugverkehrs für die Anwohner mit den Alliierten. Die Unterschriftslisten wurden deshalb dorthin weitergeleitet.

Berlin, den 12. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 20. November 1990

Nr. 1661
des Abgeordneten Dr. Rudolf Franz (CDU) über Zerstörung von Wohnquartieren in Lichtenrade

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß in Lichtenrade wegen der Schülerexplosion derzeitig zwei, mittelfristig drei Grundschulen neu gebaut werden müssen, deren Standorte und Finanzierung erst teilweise gesichert sind, daß zur Zeit ca. 500 Kindertagesstätten in der Investitionsplanung mehrere Jahre zurückgestellt wurden?
2. Hält der Senat trotz dieser großen Mängel der Infrastruktur im Wohngebiet Steinstraße/John Locke Straße/Lichtenrader Damm einen Wohnungsbau im Wege der Nachverdichtung gegenüber der Bevölkerung für zumutbar und in welcher Größenordnung notfalls für sozial vertretbar?
3. Warum will der Senat in Lichtenrade zwar problematische, aber zur Zeit noch intakte Wohnquartiere zu Slums verkommen lassen, während an drei Seiten des Erkers Lichtenrade am Stadtrand unbegrenzt Baulandreserven vorhanden sind, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mittelfristig auf alle Fälle zum Teil bebaut werden?

Berlin, den 23. August 1990

Eingegangen am 28. August 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1661

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, daß auf Grund der Bevölkerungsentwicklung und es geplanten Wohnungsbaus mittelfristig in Lichtenrade ein erheblicher zusätzlicher Bedarf in der Grundschul- und Kindertagesstättenversorgung besteht.

Zur Sicherung der Schülerversorgung wird die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport die Anmeldungen des Bezirksamtes Tempelhof von Berlin in das Grundschul-Sonderprogramm, das zur Zeit erarbeitet und in Kürze dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird, wie folgt aufnehmen:

1. Neubau einer Grundschule, Homburg-/Krontalstraße
2. Neubau einer Grundschule, Hohenzollern-/Rohrbachstraße
3. Neubau einer Grundschule, Nuthe-/Steinstraße

Parallel dazu wird das Bezirksamt die Maßnahmen zur Investitionsplanung 1991–1995 anmelden. Auf Grund notwendiger Überarbeitungen der ursprünglich in der Investitionsplanung als Einzelmaßnahme angemeldete Erweiterung der Ulrich-von-Hutten-Oberschule und der Käthe-Kollwitz-Grundschule sind die geplanten Umbauten bzw. die Erweiterungen für das Gymnasium ab 1991 und für die Grundschule ab 1993 vorgesehen.

Mit voraussichtlich 355 Plätzen befinden sich derzeit vier Kindertagesstättenprojekte in der Planungs- bzw. Realisierungsphase. In der John-Locke-Straße soll kurzfristig eine Kindertagesstätte mit 84 Plätzen errichtet werden. Das Vorhaben wurde in die Investitionsplanung 1990–1994 eingestellt. Als Sofortmaßnahme ist darüber hinaus eine Elterninitiativ-Kindertagesstätte mit etwa 12–20 Plätzen im Zentrum der John-Locke-Siedlung vorgesehen. Die Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie geht davon aus, daß im Rahmen der bevorstehenden Neuanmeldungen zur Investitionsplanung 1991–1995 über weitere Maßnahmen zur Bedarfsdeckung an Kindertagesstättenplätzen in Lichtenrade zu entscheiden sein wird.

Zu 2.:

Der Senat von Berlin geht davon aus, daß der beabsichtigte Wohnungsbau im Bereich der John-Locke-Siedlung auch unter sozialen Aspekten vertretbar ist. Diese Auffassung stützt sich auf Ergebnisse von Untersuchungen, die verwaltungsübergreifend und unter Hinzuziehung von Fachgutachtergruppen durchgeführt werden. Sie umfaßten Fragen über zusätzlichen Wohnungsbau in der John-Locke-Siedlung und der Schulraum-Kindertagesstättenversorgung. Im Zusammenhang damit kann nach den Empfehlungen der Gutachter ergänzender Wohnungsbau vertreten werden, wenn er einen Umfang von 10–15 % der vorhandenen Bruttogeschoßfläche nicht überschreitet.

Zusätzliche Angebote an Gemeinbedarfseinrichtungen sollen durch die Kirchengemeinde der John-Locke-Siedlung geschaffen werden.

Bei der Umplanung der Außenanlagen der Siedlung werden auch Angebote für Aktivitäten Jugendlicher zwischen 10 und 18 Jahren berücksichtigt. Ein selbstverwaltetes Jugendzentrum ist bereits in der Planung des ersten Bauabschnitts enthalten.

Zu 3.:

Es ist nicht Absicht des Senats von Berlin, in Lichtenrade Wohnquartiere zu Slums verkommen zu lassen. Intension ist es vielmehr, durch abgestimmte bauliche Ergänzungen und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen einer Erhöhung der Qualität des Quartiers als Wohnstandort zu erzielen.

Der drängende Wohnraumbedarf in Berlin erzwingt kurzfristig Realisierungen von Wohnungsbaumaßnahmen. Jede Inspruchnahme von Flächenreserven am Stadtrand und im Umland für Wohnungsbau setzt eine sorgfältige Prüfung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Gegebenheiten voraus. Sie erfordert aber vor allem die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen. Das bedeutet, daß keinesfalls kurzfristig, sondern allenfalls mittelfristig Wohnungsbaumaßnahmen realisiert werden können.

Unabhängig davon ist, wie die jüngsten Einschätzungen zur Wohnungsbauentwicklung zeigten, davon auszugehen, daß trotz der gewaltigen Neubauanstrengungen des Senats mit einer weiteren Steigerung des Wohnraumbedarfs sowohl in Berlin als auch in der Region zu rechnen ist.

Zum Abbau der zu erwartenden hohen Wohnungsdefizite sind deshalb weiterhin in verstärktem Maß umfangreiche Neubaumaßnahmen erforderlich, und zwar sowohl in Berlin-West als auch in Berlin-Ost und im Berliner Umland.

Berlin, den 13. November 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 20. November 1990

Nr. 1709
des Abgeordneten Michael Häusler (REP)
über Konsequenzen aus der Zusammenlegung von BVG und BVB

Ich frage den Senat:

1. Ist nach der Zusammenlegung der BVG und der BVB ein Personalabbau zu befürchten und wenn ja, in welcher Größenordnung?
2. Sollen die bisher für die Reinigung der Bahnhöfe zuständigen Beschäftigten durch Angestellte einer privaten Reinigungsfirma ersetzt werden?
3. Wird der bisherige mobile Ordnungsdienst der BVG durch Ordnungskräfte einer privaten Wachgesellschaft ersetzt?
4. Ist es zutreffend, daß nach der Zusammenlegung der BVG und BVB eine Verkürzung der Wagenfrequenzen angestrebt wird und wenn ja, welche Auswirkungen hätte diese Maßnahme auf den gesamten U-Bahnverkehr?
5. Kann der Senat bestätigen, daß es Überlegungen gibt, die BVG-Linien 3 und 4 einzustellen, weil nicht genügend Zugführer vorhanden sind?
6. Beabsichtigt die BVG auf Grund der Einführung von Busspuren den Fahrplan für den Busverkehr auf den entsprechenden Linien zu verändern?

Berlin, den 18. September 1990

Eingegangen am 18. September 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1709

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Zusammenlegung der beiden Nahverkehrsbetriebe BVB und BVG müssen nach Angaben der BVG dann vorhandene Personalkörper umstrukturiert werden. Personalüberhängen (z. B. in der allgemeinen Verwaltung) werden dann voraussichtlich Personalunterdeckungen (z. B. im Fahrdienst auf Grund der zur Zeit längeren Wochenarbeitszeit bei der BVB) gegenüberstehen. Durch sozialverträgliche Maßnahmen, wie z. B. Qualifizierung und Umsetzung von Mitarbeitern, sollen diese Disparitäten zumindest teilweise ausgeglichen werden. Noch verbleibende Personalüberhänge sollen im Rahmen der Fluktuation und ggf. durch weitere Angebotssteigerungen und -verbesserungen abgebaut werden. Personalabbau durch betriebsbedingte Kündigungen soll es nicht geben. Jedoch wird die BVG auf Synergie-Effekte nicht verzichten können.

Zu 2.:

Nein. Die bisherigen Reinigungskräfte werden weiter eingesetzt und werden zu effizienterer Bahnhofsreinigung beitragen.

Zu 3.:

Die private Wachgesellschaft soll die Ordnungskräfte der BVG unterstützen.

Zu 4.:

Eine dichtere Zugfolge ist vom Verkehrsaufkommen abhängig; dieses kann z. B. nach der „Durchbindung" der Linie U 2/A der Fall sein.

Zu 5.:

Nein.

Zu 6.:

Fahrzeitgewinne auf Grund der Busspuren konnte die BVG bisher insbesondere zum Abbau von zum Teil erheblichen Verspätungen nutzen. In Einzelfällen war es auch möglich, Fahrzeiten zu verkürzen, so auf dem Kurfürstendamm, wo allein drei Minuten planmäßige Fahrzeit gewonnen wurden und die ständigen Verspätungen endlich weggefallen sind. Von einer weiteren Vervollständigung des Busspurennetzes erwartet die BVG weitere positive Wirkungen hinsichtlich der Fahrzeitverkürzung, Abbau von Verspätungen und Anschlußsicherungen.

Berlin, den 8. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1727
des Abgeordneten Michael Cramer (GRÜNE/AL) über Anwendung des § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz an den S-Bahnhöfen Beussel- und Papestraße

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat sich noch erinnern, daß er aus S-Bahnmitteln nach dem Veranlasserprinzip der Deutschen Reichsbahn die Eisenbahnbrücke für die Gütergleise über die Prinzregentenstraße zu 100 % erneuern wollte, weil diese Brücke mit der zu erneuernden S-Bahnbrücke konstruktiv so zusammenhängt, daß eine getrennte Erneuerung - ausschließlich der S-Bahnbrücke - technisch unmöglich war?

2. Ist dem Senat bekannt, daß nach dem 3. Oktober 1990 der § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz auch im Berliner S-Bahnbereich zur Anwendung kommen muß und stimmt er meiner Einschätzung zu, daß diese Regelung eine Finanzierungsbesserstellung gegenüber der alten Regelung darstellt, die besonders für die S-Bahnhöfe Beussel- und Papestraße zur Anwendung kommen muß?

 Wenn nein, warum nicht?

3. Ist der Senat in der Lage und Willens, den wegen des Neubaus einer Straßenbrücke notwendig gewordenen Abriß und Neubau des S-Bahnhofs Beusselstraße nach § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz aus den Mitteln des Straßenbaus zu finanzieren?

 Wenn nein, warum nicht?

 Wenn ja, zu wieviel Prozent, bei welchen Maßnahmen und warum gegebenenfalls nicht zu 100 %?

4. Ist der Senat in der Lage und Willens, den § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz bei dem durch den Neubau der Autobahn am Sachsendamm notwendig gewordenen Umbau des S-Bahnhofs Papestraße (S 2) anzuwenden und die notwendige Verlängerung (Nordseite) des Vorortbahnsteigs ebenso aus den Straßenbaumitteln des Bundes zu finanzieren, wie die durch diese Bahnsteigverlängerung notwendigen Brückenkontruktionen der Ringbahn (S 4)?

 Wenn nein, warum nicht?

 Wenn ja, welche Maßnahmen im einzelnen und jeweils zu welchen Anteilen?

Berlin, den 12. September 1990

Eingegangen am 19. September 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1727

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Eisenbahn-Brücken über die Prinzregentenstraße sind nicht konstruktiv miteinander verbunden. Für die Wiederinbetriebnahme des S-Bahn-Südringes ist nur der Neubau der S-Bahn-Brücken vorgesehen.

Zu 2.:

Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz - KreuzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 gilt seit dem 3. Oktober 1990 auch im Land Berlin. § 12 dieses Gesetzes regelt die Kostentragung für die **Änderung von Überführungen**. Bisherige Kostenregelungen für Änderungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in der Ausführung begriffen sind, bleiben jedoch gemäß § 19 Abs. 3 KreuzG bestehen, so daß § 12 KreuzG in diesen Fällen nicht anzuwenden ist.

Zur Zeit ist nicht zu übersehen, ob § 12 KreuzG sich bei der Wiederinbetriebnahme der S-Bahn in Berlin zugunsten der Bahn oder der Straße auswirken wird. Wird eine Überführung auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast geändert, so hat er selbst alle Kosten zu tragen, wird sie auf Verlangen des Eisenbahnunternehmers geändert, trägt dieser alle Kosten. Verlangen beide die Änderung, werden die finanziellen Lasten in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie bei getrennter Durchführung der Änderungen stehen würden. Nach § 12 KreuzG sind jedoch nicht nur die Investitionen aufzuteilen, sondern auch die Vorteile auszugleichen, die der Bahn und der Straße durch die Änderungen erwachsen. Außerdem sind nach § 15 Abs. 2 KreuzG der Bahn und der Straße die durch die Änderungen verursachten Erhaltungskosten zu erstatten.

Zu 2. und 3.:

§ 12 KreuzG ist auf die Änderung der Überführung Brücke Beusselstraße nicht anzuwenden, weil die Baumaßnahme bereits in der Ausführung begriffen und die Kostenverteilung durch § 5 Abs. 2 KreuzG 1939 geregelt ist und gemäß § 19 Abs. 3 KreuzG bestehen bleibt. Der Umbau des S-Bhf. Beusselstraße ist nicht aus Mitteln des Straßenbaus zu finanzieren, weil er nicht Folge des Neubaus der Brücke ist, sondern sich auf Grund eines neuen Verkehrskonzeptes ergibt.

Zu 2. und 4.:

Auf die zu ändernde Überführung Eisenbahn-Brücken Sachsendamm wird § 12 KreuzG angewandt. Soweit durch die Baumaßnahme Bundesautobahn Bahnanlagen zu ändern sind, wird dies aus Mitteln des Fernstraßenbaus finanziert, d. h. der Neubau der Eisenbahn-Brücken und die Verlängerung des Vorortbahnsteiges nach Norden. Alle übrigen für den Bhf. Papestraße geplanten Baumaßnahmen sind nicht durch die Änderung des Überführung bedingt, sondern beruhen auf einem neuen Verkehrskonzept.

Berlin, den 12. November 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 13. November 1990

Nr. 1756
des Abgeordneten Georg Wittwer (CDU) über Wiederherstellung der Lindenstraße

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat seine enge Zusammenarbeit mit dem Magistrat schon dazu genutzt, über die Wiederherstellung und Inbetriebnahme der Lindenstraße zwischen ehemaligem Mauerstreifen und dem Spittelmarkt zu verhandeln?

2. Ist dem Senat bekannt, daß der Verkehr inzwischen einen Schleichweg über den vorhandenen Parkplatz gefunden hat?

3. Bestehen schon Absprachen darüber, ob und wann der provisorische Flachbau auf der Lindenstraße, nördlich des früheren Mauerstreifens gelegen, entfernt wird, und welchen Termin haben sich Senat und Magistrat für die Wiederöffnung der Lindenstraße für den Verkehr gesetzt?

4. Trifft es zu, daß die Kreuzberger Baustadträtin eine Wiederöffnung der Lindenstraße ablehnt, und wer wird sich in dieser Frage durchsetzen?

Berlin, den 24. September 1990

Eingegangen am 25. September 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1756

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Gemeinsame Landesregierung von Senat und Magistrat sieht durchaus das Erfordernis, den genannten Bereich und den südlich davon liegenden ehemaligen Grenzstreifen städtebaulich zu beplanen.

Unbeachtlich der Gesamtplanungen beabsichtigt das Bezirksamt Kreuzberg von Berlin Baumaßnahmen durchzuführen, um die Lindenstraße provisorisch an die Zimmerstraße, die Reinhold-Huhn-Straße, die Krausenstraße und die Kommandantenstraße anzubinden. Weiter werden zunächst die Zimmerstraße und die Kommandantenstraße provisorisch für alle Verkehrsarten hergerichtet. Mit der Freigabe ist laut Bezirksamt noch in diesem Jahr zu rechnen. Die endgültige Funktion dieser Straßen ist der städtebaulichen Rahmenplanung vorbehalten.

Zu 2.:

Ja. Durch die unter 1. erwähnten baulichen Maßnahmen entfällt jedoch die angesprochene Problematik.

Zu 3. und 4.:

Um der in der Planung (FNP 84) vorgesehenen Bedeutung als übergeordnete Hauptverkehrsstraße gerecht zu werden, muß eine direkte Anbindung der Lindenstraße an die Leipziger Straße erfolgen. Diese Auffassung vertreten auch das Bezirksamt Kreuzberg von Berlin und seine politischen Gremien. Um Planungen in diese Richtung nicht weiter zu erschweren, wird voraussichtlich ein Bauantrag auf Aufstockung eines in der Flucht der Lindenstraße liegenden zweigeschossigen Gebäudes (Nutzung als Boutique) abgelehnt.

Bevor jedoch konkrete Planungen zu einer Wiederinbetriebnahme der Lindenstraße erfolgen können, sind planungs- und eigentumsrechtliche Fragen sowie die verkehrstechnische und städtebauliche Ausprägung dieses Knotens zu klären.

Eine kurzfristige Öffnung wie sie bei vielen Straßenzügen nach Wegfall der Grenzsituation möglich war, ist in diesem Fall wegen der genannten Schwierigkeiten nicht möglich.

Berlin, den 10. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 20. November 1990

Nr. 1757
des Abgeordneten Georg Wittwer (CDU) über Wiederherstellung der Stresemannstraße und erforderliche Neuregelung des Verkehrs am Potsdamer Platz

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die derzeitige Verkehrsregelung am Potsdamer Platz täglich zu unnötigen Staus führt?
2. Ist dem Senat auch bekannt, daß die Mauer seit mehreren Wochen von der Stresemannstraße verschwunden ist und eine Wiederherstellung des Straßenabschnittes zwischen Köthener Straße und Potsdamer Platz nun zügig erfolgen könnte?
3. Wann gedenkt der Senat, diesen Straßenabschnitt wieder herzustellen, und welche Pläne sind beim Senat für eine sinnvollere Neuregelung des Verkehrs am Potsdamer Platz entwickelt worden?

Berlin, den 24. September 1990

Eingegangen am 25. September 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1757

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat sind die verkehrlichen Probleme im Raum um den Potsdamer Platz bekannt. Die Verkehrsstaus sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die zusammenwachsende Berliner Innenstadt nur eine begrenzte Anzahl von Kraftfahrzeugen reibungslos aufnehmen kann. Der Senat ist daher der Auffassung, daß durch eine noch so weit reichende Straßenangebotsplanung in der Innenstadt keine Abhilfe von Stauerscheinungen geschaffen werden kann. Der Senat wird an seiner Verkehrspolitik festhalten, durch eine Angebotsverbesserung im öffentlichen Nahverkehr, durch eine Förderung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, verbunden mit einer gezielten Parkraumpolitik, den Anteil des mobilisierten Individualverkehrs auf ein stadt- und umweltverträgliches Maß in der Berliner Innenstadt zu senken.

Zu 2.:

Der Senat ist bereits seit geraumer Zeit tätig, um in Abstimmung mit den Bezirken Kreuzberg, Mitte und Tiergarten sowie mit der Terminplanung zur Wiederherstellung der U-Bahnverbindung der U-Bahnlinie 2 eine Planung zu entwickeln, die es ermöglicht, die Stresemannstraße an die Linkstraße anzuschließen. Mit einer Herstellung der obengenannten Straßenverbindung ist bis zum Sommer nächsten Jahres zu rechnen. Dabei handelt es sich um einen Ausbau zwischen Dessauer und Köthener Straße entsprechend dem vorhandenen Querschnitt und für den Bereich zwischen Köthener Straße und Linkstraße um ein Provisorium.

Zu 3.:

Ein endgültiger Straßenbau im Bereich des Potsdamer und Leipziger Platzes hängt von den Ergebnissen des städtbaulichen Wettbewerbs für diesen Bereich ab, so daß vorerst nur an eine provisorische Herstellung der Straßenverbindungen gedacht werden kann.

Berlin, den 12. November 1990

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 13. November 1990

Nr. 1767
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über Ausbau des Haveluferweges in Spandau

Ich frage den Senat:

1. Sieht der Senat die Chance, daß mit der Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte die Voraussetzungen geschaffen werden, um die letzten Lücken des Haveluferweges zwischen Pichelsdorf und Kladow, insbesondere im Bereich des Ortsteiles Gatow, zu schließen?
2. Welche konkreten Maßnahmen wird der Senat dazu ergreifen?

Berlin, den 25. September 1990

Eingegangen am 27. September 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1767

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Realisierung des im Flächennutzungsplan und im Landschaftsprogramm vorgesehenen durchgehenden Grünzugs am westlichen Havelufer hängt auch nach der Räumung dort bislang von der britischen Schutzmacht genutzter Grundstücke von der Zustimmung der betroffenen Eigentümer ab.

Während das Grundstück der „Villa Lemm" im Eigentum des Landes Berlin liegt, ist der Bund - seit dem 3. Oktober dieses Jahres uneingeschränkt - Eigentümer des Areals des „Britischen Yachtclubs" und des ebenfalls von den Briten genutzten sogenannten Pioniergeländes. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wird sich in Abstimmung mit dem Bund um die Vollendung des Grünzugs bemühen.

Zu 2.:

Sobald die unter 1. genannte Bedingung gegeben oder abzusehen ist, sind die weiteren Voraussetzungen bezüglich der Bauleitplanung, der Investitions- und Bauplanung durch das zuständige Bezirksamt zu schaffen.

Berlin, den 9. November 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 15. November 1990

Nr. 1769
des Abgeordneten Michael Cramer (GRÜNE/AL) über Verbesserungen im Eisenbahnverkehr III

Ich frage den Senat:

1. Welche von Berlin-West ausgehenden Fernzüge führen keinen Gepäckwagen mit sich?
2. Ist der Senat der Ansicht, daß der zukünftige Berliner Eisenbahnverkehr im wesentlichen mit IC- und IR-Zügen ohne Gepäckwagen abgewickelt wird?
 Wenn ja, welche Maßnahmen erwägt der Senat, um die Fahrradmitnahme im Zug (Voraussetzung für eine besonders ökologische Reiseart) zu ermöglichen?
3. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der Maßnahme der Deutschen Bundesbahn, am Wochenende kein Gepäck mehr zu befördern?
4. Welche Maßnahmen erwägt der Senat, um den Mißständen im Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten
 - endlose Warteschlangen an Fahrkarten- und Platzkartenschaltern,
 - zu wenig Warteraum und zu wenige und zu kleine Schließfächer (die meisten Schließfächer sind für eine Reisetasche ungeeignet),
 - keine gleichzeitige Lösung von Platz- und Fahrkarte an einem Schalter,
 - keine Auskunft über Fahrpreise bei der Fahrplaninformation,

 abzuhelfen?

Berlin, den 19. September 1990

Eingegangen am 1. Oktober 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1769

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Die erfragten Sachverhalte fallen nach Einigung der beiden deutschen Staaten ausschließlich in die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbahn bzw. der Deutschen Reichsbahn. Der Senat vermag insoweit zu den Fragen nicht Stellung zu nehmen. Er hält jedoch die in den Fragen implizit angeregten Komfortverbesserungen im Sinne seiner ökologischen Verkehrspolitik für wünschenswert und wird diesbezüglich an den Bundesminister für Verkehr herantreten.

Berlin, den 8. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. November 1990

Nr. 1773
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (GRÜNE/AL) über Wirtschaftsförderung

Ich frage den Senat:

1. Wie und in welchem Umfang setzt der Senat Mittel zur Förderung der Wirtschaft ein?
2. In welchem Umfang werden dadurch, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Förderungsarten, Arbeitsplätze gesichert und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen?

Berlin, den 25. September 1990

Eingegangen am 1. Oktober 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1773

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Neben den Förderinstrumenten des Berlinförderungsgesetzes und der Unterstützung der Berliner Wirtschaft aus Mitteln des ERP-Sondervermögens unterstützt die Senatsverwaltung für Wirtschaft im Rahmen der nachstehend aufgeführten Haushaltsansätze direkt oder indirekt die Berliner Wirtschaft und damit die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen.

Kapitel/ Titel	Bezeichnung	1990 in Mio. DM
1300		
682 44/ 682 53	Zuschüsse an die Wirtschaftsförderung Berlin GmbH zur Deckung des Betriebsverlustes und für Sonderprojekte	8,4
682 46	Zuschuß zur Deckung des Betriebsverlustes der AMK	18,0
682 47	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen für Messen und Ausstellungen	0,8
683 03	Vergabe von Zuschüssen an private Unternehmen für Veranstaltungen, die der Förderung der Wirtschaft dienen	0,4

Kapitel/ Titel	Bezeichnung	1990 in Mio. DM
683 06/ 540 42	Zuschüsse zur industriellen Technologieförderung bzw. an Projektträger für die Technologieförderung	10,3
683 07	Wirtschaftsförderung	27,4
683 13	Förderung von Personaltransfermaßnahmen	3,8
683 17	Zuschüsse an private Unternehmen für Projekte, an denen ein besonderes Interesse Berlins besteht	2,4
683 37	Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft	0,4
683 40	Zuschüsse zur Deckung von Betriebsverlusten	4,6
683 50	Prämien an private Unternehmen für besondere wirtschafts- und arbeitsplatzfördernde Maßnahmen	2,9
685 06	Zuschüsse für Kongresse und Tagungen	3,9
685 44	Zuschuß an das Internationale Design-Zentrum (IDZ)	0,9
685 69	Zuschüsse an Organisationen im Inland	7,7
862 07	Darlehen für die Förderung der Wirtschaft	5,0
891 25	Zuschuß an die Gewerbesiedlungsgesellschaft	9,7
892 01	Zuschüsse an private Unternehmen (1990: Zuschuß Berlins für die Beschaffung eines Flugsimulators)	2,0
892 04	Zuführung an den Fonds für Innovationsfinanzierungen	1,1
892 05	Zuführung an den Fonds für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	0,9
892 27	Zuschüsse für Sonderkosten der Industrieansiedlung	38,8
	Summe:	149,4

Zu 2.:

Aussagen darüber, in welchem Umfang dadurch, aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Förderungsarten, Arbeitsplätze gesichert und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen wurden, können in der vom Fragesteller gewünschten Form nicht getroffen werden. Die verschiedenen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ergänzen und beeinflussen sich gegenseitig und bewirken dadurch den erwünschten Effekt der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Berlins. Soweit im Einzelfall Aussagen über Beschäftigungseffekte einzelner Maßnahmen getroffen werden können, wird über diese im Rahmen des 19. Berichtes über die Lage der Berliner Wirtschaft und die Maßnahmen zu ihrer Weiterentwicklung ausführlich berichtet. Die Gesamtberliner Landesregierung wird diesen Bericht voraussichtlich Anfang November verabschieden und ihn dem Parlament zur Beratung und zur weiteren Information vorlegen.

Berlin, den 5. November 1990

Dr. Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 8. November 1990

Nr. 1783
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (GRÜNE/AL) über Zuschüsse, die über das Arbeitsamt zur nachträglichen Erlangung des Hauptschulabschlusses bewilligt werden

Ich frage den Senat:

1. Welche Zuschüsse und Beihilfen werden gezahlt, wenn jemand den Hauptschulabschluß nachträglich erlangen will?
2. Ist dem Senat bekannt, daß diese Zuschüsse erst Monate nach Antragstellung und Beginn der Lehrgänge gezahlt werden?
3. Wie wird dieses Hinauszögern der Zahlungen begründet und wer ist dafür verantwortlich?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, darauf hinzuwirken, daß mit Beginn des Lehrgangs zur nachträglichen Erlangung des Hauptschulabschlusses auch die Zahlungen, auf die der Lehrgangsteilnehmer einen Anspruch hat, erfolgen?

Berlin, den 1. Oktober 1990

Eingegangen am 2. Oktober 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1783

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zur Beantwortung haben wir zuständigkeitshalber den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin um eine Stellungnahme gebeten. Dieser teilt folgendes mit:

„Zu 1.:

Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen - BvB - [hierzu gehören auch Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses im Sinne des § 40 b Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582/GVBl. S. 820), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354/GVBl. S. 1605)] kann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 40 und 40 a AFG in Verbindung mit der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) gewährt werden.

Arbeitslose Teilnehmer unter 25 Jahren erhalten BAB ohne Anrechnung von Einkommen, wenn sie mindestens 4 Monate (ohne Altersbegrenzung, wenn sie mindestens 1 Jahr) lang eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe, den der Antragsteller zu Beginn der Maßnahme beziehen könnte, höher als der sich nach der Anordnung Ausbildung errechnende Bedarf für den Lebensunterhalt, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt (§ 40 a Abs. 2 AFG).

Bei Teilnehmern ohne entsprechende beitragspflichtige Beschäftigungszeiten wird das Familieneinkommen auf die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 AFG angerechnet, d. h. die Leistung wird ‚einkommensabhängig' gewährt.

Zu 2. und 3.:

Das Beibringen der erforderlichen Beweisunterlagen, insbesondere der Beschäftigungsnachweise sowie der Verdienstbescheinigungen der Eltern, bereitet den Teilnehmern, die häufig aus sozial instabilen Verhältnissen kommen, erhebliche Schwierigkeiten. Bearbeitungsreife Antragsunterlagen liegen daher oft erst verspätet, nachdem die Maßnahme bereits begonnen hat, vor. Personelle Engpässe in den Arbeitsämtern, nicht zuletzt auch bedingt durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeitern dieses Förderungs- und Leistungsbereiches im Gebiet der ehemaligen DDR, machen zudem eine sofortige Bearbeitung der Anträge nicht immer möglich.

In begründeten Einzelfällen sollten sich die Teilnehmer an den Sozialbetreuer in der Abteilung Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung des fachlich zuständigen Arbeitsamtes wenden. Dieser ist ihnen nicht nur bei der Beschaffung der erforderlichen Beweisunterlagen behilflich, sondern kann sich auch ganz gezielt einschalten, wenn sich die Bearbeitung des Antrages bzw. die Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe in nicht zu vertretender Weise verzögern sollte."

Zu 4.:

Da es sich, wie aus den o. a. Ausführungen hervorgeht, nur um Einzelfälle handeln kann, bei denen es Verzögerungen gegeben hat, wäre es notwendig, Namen und Umstände zu kennen, um zu einer Abhilfe und auch zu einer Beschleunigung der Zahlungen zu kommen. Der Senat wird jedoch durch seine Mitglieder in den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit darauf hinwirken, das Verfahren zu verbessern, da er auch der Meinung ist, daß gerade der angesprochene Personenkreis auf eine pünktliche Zahlung der Beihilfe angewiesen ist.

Berlin, den 13. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 22. November 1990

Nr. 1787
des Abgeordneten Manfred Bode (CDU)
über Straßenbaumaßnahmen in Rudow

Ich frage den Senat:

1. Welche verkehrliche, städtebauliche sowie wirtschaftliche Bedeutung mißt der Senat dem Ausbau der Straße Alt-Rudow bei?
2. Welche Verkehrsbelastung liegt zur Zeit auf der Straße Alt-Rudow (Radfahrer, PKW, LKW, Omnibusse)?
3. Wann wird mit dem Ausbau der Straße Alt-Rudow begonnen?
4. Mit welcher Summe schließt die geprüfte Bauplanungsunterlage für die Straße Alt-Rudow ab?
5. Wie lange sollen die Bauarbeiten in diesem Bereich dauern?
6. Welche Verkehrsführung ist während der Bauzeit in der Straße Alt-Rudow vorgesehen?
7. Welche abgestimmten Bautermine liegen für die Straße Alt-Rudow, die Neuköllner Straße, die Rudower Spinne und die Waltersdorfer Chaussee vor?
8. Sind die Termine so abgestimmt, daß ein totaler Zusammenbruch des gesamten Verkehrs verhindert wird, was zudem zu einer erheblichen wirtschaftlichen Schädigung der Rudower Geschäftsleute führen würde?
9. Sind Informationsgespräche mit den betroffenen Anliegern geplant?
10. Teilt der Senat meine Meinung, daß auf Grund der aktuellen Verhältnisse die Bauarbeiten möglichst im Dreischichtenbetrieb erfolgen sollten, um die Belastungen für alle Betroffenen auf ein zeitliches Mindestmaß einzuschränken?

Berlin, den 8. Oktober 1990

Eingegangen am 8. Oktober 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1787

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Straße Alt-Rudow ist als historische Dorf- und Ausfallstraße und als lebhaftes Geschäfts- und Dienstleistungszentrum der Mittelpunkt des Ortsteiles. Sie ist heutzutage als Erschließungsstraße anzusehen und ist Teil der vorgesehenen Tempo-30-Zone.

Der Umbau der Straße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit, aber auch in gleichem Maße zur Verbesserung des Wohnumfeldes erforderlich. Es ist geplant, den dörflichen Charakter der Straße Alt-Rudow unter Berücksichtigung der BVG-Buslinie, des erheblichen Lieferverkehrs und der vorhandenen Feuerwache zu erhalten.

Zu 2.:

Zuletzt im Mai 1989 durchgeführte Verkehrserhebungen haben mittlere werktägliche Belastungen (beide Fahrtrichtungen zusammen) von 6 000 (nördlich der Kreuzung mit dem Neudecker Weg) bis 8 500 Kfz pro 24 Stunden (südlich der Einmündung in die Neuköllner Straße) ergeben. Dabei wurden keine Unterscheidungen hinsichtlich der Fahrzeugarten vorgenommen.

Aus einer Erhebung des Fahrradverkehrs im September 1986 wurden für Alt-Rudow im Tageszeitraum von 7.00 bis 19.00 Uhr Verkehrsstärken von bis zu 1 000 Radfahrern pro 12 Stunden (beide Fahrtrichtungen zusammen) ermittelt.

Zu 3. und 5.:

Die Arbeiten der Leitungsverwaltungen haben am 1. Oktober 1990 begonnen. Die Fahrbahn im 1. Bauabschnitt von Neuköllner Straße bis Krokusstraße wird entsprechend dem Baufortschritt der Leitungsarbeiten ausgebaut und voraussichtlich bis Ende Mai 1991 fertiggestellt. Die in Aussicht genommene Gesamtbauzeit beträgt nach der Investitionsplanung drei Jahre bis Ende 1993.

Zu 4.:

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen nach der geprüften Bauplanungsunterlage 4 000 000,– DM.

Zu 6.:

Während der Dauer der Straßenbauarbeiten wird nach Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde eine Einbahnstraßenregelung von Neuköllner Straße in Richtung Süden gelten.

Zu 7.:

Für die Baumaßnahmen in der Neuköllner Straße, „Rudower Spinne" und Waltersdorfer Chaussee liegen noch keine abgestimmten und verbindlichen Bautermine vor.

Gleichzeitige Baumaßnahmen in der Straße Alt-Rudow von Krokusstraße bis Neudecker Weg und in der Neuköllner Straße von Bildhauerweg bis Groß-Ziethener Chaussee werden nicht erfolgen.

Zu 8.:

Die zur Zeit durchgeführten Leitungsarbeiten sowie die ab 1991 durchzuführenden Straßenbauarbeiten sind den betroffenen Geschäftsleuten durch den Baudezernenten des Bezirkes Neukölln und durch Vertreter des bezirklichen Tiefbauamtes am

6. Oktober 1990 erläutert worden. Die Arbeiten sind so abgestimmt, daß Beeinträchtigungen für den Geschäftsablauf auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleiben.

Zu 9.:

Laut Auskunft des Bezirksamtes Neukölln haben Informationsgespräche mit den betroffenen Anliegern sowie deren Interessenvertretern in der Bauvorbereitungsphase stattgefunden. Nach Auswertung der im 1. Bauabschnitt gemachten Erfahrungen werden weitere Informationsgespräche erfolgen.

Zu 10.:

Ergänzend zur Antwort zu 8. ist festzuhalten, daß Bauarbeiten im durchgehenden Dreischichtenbetrieb eine deutliche Erhöhung der Baukosten bewirken würden.

Der Senat geht davon aus, daß auch die „aktuellen Verhältnisse" für die genannten Maßnahmen keinen durchgehenden Dreischichtenbetrieb erfordern.

Weiterhin ist davon auszugehen, daß das erforderliche Personal kaum zur Verfügung stehen und die über die normale Arbeitszeit hinausgehenden Lärmbeeinträchtigungen für die Anlieger die Bauzeitverkürzungen nicht rechtfertigen würden.

Berlin, den 31. Oktober 1990

Stahmer
Senatorin
für den Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1808
der Abgeordneten Ulrike Zimmermann (GRÜNE/AL) über Visumzwang für polnische Staatsangehörige

Ich frage den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Tatsache, daß polnische Staatsangehörigkeit seit dem 3. Oktober 1990, dem „Tag der deutschen Einheit", ein Visum für ihre Einreise in das „neue Deutschland" benötigen?
2. Stellt die Einführung des Visumzwanges für polnische Staatsangehörige die Abkehr von einer Politik der Vergangenheit dar, in der bundesdeutsche Politiker/innen nicht müde wurden, Menschenrechte und Reisefreiheit für die Menschen „jenseits des Eisernen Vorhangs" zu fordern, indem nunmehr nach der Realisierung dieser damals utopisch erscheinenden Forderungen die Grenze nach Deutschland für Polen nur noch mit einem Visum passierbar ist.
3. Wie ist eine solche nationalstaatliche Abschottungspolitik gegenüber den polnischen Nachbarn mit dem Ziel eines vereinigten Europas und der Errichtung eines „Europäischen Hauses" vereinbar?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, angesichts einer solchen Politik im „neuen Deutschland" die Visa-Formalitäten für polnische Staatsangehörige zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß in Berlin ca. 150 000 Aussiedler leben, die noch Verwandte in Polen haben, von denen sie sicher gern besucht werden möchten und im Hinblick auf die teilweise Aufhebung der Visumspflicht für deutsche Reisende nach Polen?
5. Inwiefern hat der Senat von Berlin an der Einführung des Visumzwanges für polnische Staatsangehörige mitgewirkt und wie ist eine eventuelle Mitwirkung mit der selbstverstandenen Rolle Berlins als „Mittlerin zwischen West und Ost" zu vereinbaren?
6. Kann der Senat die Summe von 250 000 Zloty bestätigen, die polnische Staatsangehörige bei der deutschen Botschaft in Warschau hinterlegen müssen und ist ihm bekannt, daß diese Summe einem halben durchschnittlichen Monatslohn bzw. einer Gesamtdurchschnittsrente entspricht, was die fast gänzliche Unterbindung der Einreise polnischer Staatsangehöriger bedeuten würde?

Berlin, den 8. Oktober 1990

Eingegangen am 9. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1808

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Senat verweist zunächst auf seine Antwort vom 13. Oktober 1990 auf die inhaltlich ähnliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Cramer (GRÜNE/AL) vom 25. September 1990. Dort hat der Senat sich insbesondere zur Bewertung von Visaregelungen in Europa geäußert, so daß sich die folgende Antwort auf wenige ergänzende Bemerkungen beschränken kann.

Zu 1.:

Dies ist eine Folge des Einigungsvertrages, der u. a. auch regelt, daß für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt - also auch für das Gebiet der ehemaligen DDR - ab 3. Oktober 1990 die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) gilt. Diese enthält Vorschriften über die Einreise von Ausländern und beeinhaltet u. a. auch, daß polnische Staatsangehörige für **jede** Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks benötigen.

Zu 2. bis 4.:

Zunächst muß nochmals klargestellt werden, daß der „Visumzwang" für polnische Staatsangehörige für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland immer bestand und nicht erst mit dem 3. Oktober 1990 eingeführt wurde.

Der Senat unterstützt jedoch die kürzlich verlautbarten Bestrebungen der Bundesregierung, die sichtvermerksfreie Einreise für polnische Staatsangehörige einzuführen. Dies ergibt sich aus seiner bereits in der Antwort auf die eingangs erwähnte Kleine Anfrage bezeichneten Grundhaltung, daß sich der Reiseverkehr im heutigen Europa ohne Sichtvermerksverfahren abspielen sollte.

Zu 5.:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1. ausgeführt, hat der Senat nicht an der„Einführung des Visumzwangs für Polen" mitgewirkt. Dies ist vielmehr Auswirkung des Einigungsvertrages.

Zu 6.:

Der Senat kann die Forderung nach einer Hinterlegung weder dem Grunde noch der Höhe nach aus eigener Zuständigkeit oder Sachkenntnis bestätigen. Da diese Frage in den Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amtes fällt, bittet er, einen Weg zu finden, der zu einer Beantwortung im Deutschen Bundestag führt. Er weist deshalb nur darauf hin, daß eine solche Summe sicher für viele Polen ein großes und vielleicht unlösbares Problem wäre, daß aber der Umfang des Reiseverkehrs gegen die Annahme einer ausnahmslosen Einforderung spricht. Im Gegenteil ist der Umfang des Reiseverkehrs gerade die Begründung, die jetzt für die Abschaffung des Visumzwangs angeführt wird.

Berlin, den 25. Oktober 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 8. November 1990

Nr. 1827
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über Dioxin-Konzentrationen auf Berliner Spielplätzen

Ich frage den Senat:

1. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus der auf einem Wilmersdorfer Spielplatz festgestellten Dioxin-Konzentration?
2. Welche Ursachen liegen der Dioxin-Konzentration zugrunde?
3. Wie viele Spielplätze wurden bereits untersucht und zu welchen Ergebnissen haben diese Untersuchungen geführt?
4. Wird der Senat alle Spielplätze untersuchen lassen und wann würde eine solche Aktion abgeschlossen sein können?
5. Bei welchen Grenzwerten hält der Senat eine Sperrung von Spielplätzen und einen Bodenaustausch für notwendig?

Berlin, den 15. Oktober 1990

Eingegangen am 17. Oktober 1990

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1827

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz wurden in der Umgebung des Krematoriums Wilmersdorf Bodenuntersuchungen auf Verunreinigungen durch Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF) durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang im Preußenpark als innerstädtische Referenzprobe untersuchte Bodenprobe erbrachte eine erhöhte Belastung des Bodens mit Dioxinen und Furanen.

Der auf dem Gelände des Preußenparks gelegene Spielplatz wurde vom Bezirksamt Wilmersdorf vorerst gesperrt. Eine Untersuchung des Spielplatzgeländes wird zur Zeit im Auftrag des Bezirksamtes durchgeführt.

Zu 2.:

Die Ursache für die Dioxinbelastung des Bodens im Bereich des Preußenparkes Wilmersdorf ist bislang nicht eindeutig geklärt. Ob die Kontamination den Emissionen des Krematoriums Wilmersdorf zuzuordnen ist, kann nicht zweifelsfrei bestätigt werden.

Unabhängig hiervon werden auf Grund von Berichten aus Hamburg allgemein Spielplätze im Hinblick auf die beim Anlegen verwendeten Materialien auf Dioxinbelastungen untersucht.

Zu 3.:

Zur Zeit werden in den Bezirken Kreuzberg und Charlottenburg durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz entsprechende Untersuchungen auf je 3 exemplarisch ausgewählten Kinderspielplätzen durchgeführt. Ergebnisse und Gutachten hierzu liegen bislang noch nicht vor.

Die Bezirke Steglitz und Schöneberg haben ebenfalls Untersuchungen beauftragt.

Zu 4.:

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse ist zunächst nicht beabsichtigt, alle Spielplätze in Berlin zu untersuchen.

Zu 5.:

Ein im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz erstelltes toxikologisches Gutachten sieht in Bereichen sensibler Nutzung, das heißt Bereiche, in denen Kinder bis zum 6. Lebensjahr häufig mit dem Boden in Kontakt kommen können und diesen oral aufnehmen könnten, wie zum Beispiel bei Kinderspielplätzen, einen Bodenaustausch bzw. eine Sperrung als Spielplatz ab einer Bodenbelastung von 100 ng TE/kg vor. Dieser Wert wurde gleichfalls auf dem „Toxicology Forum" im Frühjahr dieses Jahres in Karlsruhe bei einer Fachanhörung des Bundesgesundheitsamtes und des Umweltbundesamtes diskutiert und bestätigt.

Entsprechend einer zwischenzeitlichen Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes gilt dieser Wert in Berlin als Grenzwert für eine Bodensanierung bei Dioxinbelastungen.

Berlin, den 5. November 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1842
der Abgeordneten Ulrike Zimmermann (GRÜNE/AL) über Staatsangehörigkeitsregelungen für staatenlose Sinti und Roma

Ich frage den Senat:

1. Welche Voraussetzungen müssen staatenlose Sinti/Roma erfüllen bzw. welche Nachweise erbringen und welche Papiere müssen sie vorlegen, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen wollen und inwiefern unterscheiden sich diese Voraussetzungen/Kriterien zur Einbürgerung von denen, die andere Antragsteller/innen ausländischer Herkunft und Nationalität zu erfüllen haben?
2. Wieviel Staatenlose insgesamt haben in den letzten zwei Jahren in Berlin die deutsche Staatsangehörigkeit beantragt, wieviel von ihnen haben sie erhalten und wie viele von ihnen gehörten jeweils der ethnischen Gruppe der Sinti bzw. Roma an?
3. Welche Gründe führten bei staatenlosen Sinti oder Roma zur Ablehnung ihres Antrages auf die deutsche Staatsangehörigkeit?
4. Welche Maßnahmen hat der Berliner Senat ergriffen, um sicherzustellen, daß ehemaligen deutschen Sinti und Roma, denen im Zuge der nationalsozialistischen Rassenverfolgung die Staatsangehörigkeit zwangsweise entzogen wurde, und ihren Kindern (2. und 3. Generation) die Wiedereinbürgerung ermöglicht bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit auf Antrag zuerkannt wird?
5. Sieht der Senat in einer solchen Maßnahme eine Möglichkeit, einen kleinen Teil des den Angehörigen der Sinti und Roma während der Zeit des Nationalsozialismus zugefügten Unrechts „wiedergutzumachen" und wird der Berliner Senat ein positives Signal setzen und unbürokratisch die Frage der Staatsangehörigkeit zugunsten der durch die Nazis staatenlos gewordenen Sinti und Roma entscheiden, um so deren Minderheitenrechten Geltung zu verschaffen?

Berlin, den 9. Oktober 1990

Eingegangen am 17. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1842

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Staatenlose, also auch staatenlose Sinti und Roma, werden erleichtert eingebürgert.

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat ein Sinti oder Roma einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn er

- seit Geburt staatenlos ist,
- seit 5 Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat,
- den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellt,
- nicht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von 5 Jahren oder mehr verurteilt worden ist.

In anderen Fällen besteht zwar nur die Möglichkeit der Einbürgerung im Wege des Ermessens nach den §§ 8, 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG). Es gilt jedoch das Wohlwollensgebot aus Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473). Danach können staatenlose Sinti und Roma bereits nach einem 7jährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland eingebürgert werden, also nicht erst nach der sonst regelmäßig notwendigen Aufenthaltsdauer von 10 Jahren (Nr. 6.4.4 der Einbürgerungsrichtlinien, Amtsblatt für Berlin 1987, S. 420). Ein etwaiger Bezug von Sozialhilfe steht der Einbürgerung in der Regel nicht entgegen (Nr. 3.4.1 der Einbürgerungsrichtlinien). Auf die besonderen Lebensgewohnheiten der Sinti und Roma wird Rücksicht genommen.

Die Einbürgerung erfolgt jeweils auf Antrag, dem ein Lebenslauf sowie Personenstandsurkunden beizufügen sind.

Zu 2.:

In Berlin (West) wurden 1988 257 und 1989 182 Staatenlose eingebürgert. Die Zahl der Anträge von Staatenlosen ist statistisch nicht gesondert erfaßt. Bei einer Ablehnungsquote von höchstens 3 % liegt sie jedoch nur geringfügig über den genannten Zahlen. Der letzte Antrag eines Sinti/Roma auf Einbürgerung liegt mehr als 3 Jahre zurück. Ihm wurde entsprochen.

Zu 3.:

Da Sinti/Roma bisher kaum Einbürgerungsanträge gestellt haben und derartige Anträge auch nicht gesondert registriert werden, lassen sich keine Ablehnungen feststellen.

Zu 4. und 5.:

Die Rechtsstellung des genannten Personenkreises ist in Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt geregelt:

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen und religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Der Senat sieht die in der Frage angesprochenen Aspekte einer Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht und stimmt der Fragestellung in der Tendenz zu. Allerdings bedarf es angesichts der zitierten Regelung des Grundgesetzes keiner besonderen Maßnahmen des Senats.

Berlin, den 30. Oktober 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 15. November 1990

Nr. 1854
des Abgeordneten Rudolf Müller (CDU) über Berlin-Zulage

Ich frage den Senat:

1. Wird den in den Westberliner Bezirken wohnenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in die Ostberliner Bezirke abgeordnet werden, die Arbeitnehmer-Berlin-Zulage gestrichen?
2. Erhält die überwiegend in Bonn tätige Senatorin für Bundesangelegenheiten im Rahmen ihrer Bezüge die Arbeitnehmer-Berlin-Zulage?

Berlin, den 22. Oktober 1990

Eingegangen am 23. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1854

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in den Ostteil Berlins abgeordnet werden, behalten ihren Anspruch auf Gewährung der Berlinzulage, wenn die Abordnung im Rahmen einer Beschäftigung in einem der westlichen Bezirke Berlins erfolgt – die Bediensteten also weiterhin einen Arbeitsplatz im Westteil der Stadt haben –, die Abordnung den Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreitet und die Bediensteten oder ihr Ehegatte den ausschließlichen Wohnsitz im Westteil Berlins haben (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a Sätze 2 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes).

Der 12-Monats-Zeitraum kann nicht dadurch ausgedehnt werden, daß – von vornherein geplant – mehrmalige zeitlich aufeinander folgende Abordnungen erfolgen.

Zu 2.:

Die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) lassen eine Beantwortung dieser Frage nicht zu.

Berlin, den 1. November 1990

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 20. November 1990

Nr. 1858
des Abgeordneten Albert Eckert (GRÜNE/AL) über (Wild-) West-Ausflug von DDR-Gefangenen in den West-Vollzug mit West-Beamten als Reiseleiter

Ich frage den Senat:

1. Treffen Berichte von Gefangenen in der StVE Rummelsburg (damals DDR) zu, wonach ein West-Berliner Vollzugsbediensteter eigenmächtig in der Woche **vor** dem 3. Oktober 1990 einige reisefreudige Gefangene in seinem privaten Pkw zur JVA Moabit brachte, um ihnen den hiesigen Strafvollzug zu zeigen?
2. Kann der Senat irgendeine Rechtsgrundlage (BRD und DDR) für diesen Staats-Ausflug von DDR-Gefangenen in einem privaten Pkw in den West-Vollzug angeben?
3. Treffen Informationen zu, wonach die Gefangenen, die sich an diesem deutsch-deutschen Ausflug beteiligt hatten, hinterher von ihren Mitgefangenen geschlagen wurden, weil sie dem Ausflugs-Lockangebot des West-Bediensteten gefolgt waren?
4. Teilt der Senat die Ansicht, daß dieser merkwürdige (Wild-) West-Ausflug nicht nur politisch und rechtlich höchst fragwürdig war, sondern hier zudem unvertretbar leichtsinnig DDR-Gefangene einer absehbaren Gefährdung ausgesetzt wurden?
5. Welche Maßnahmen wurden gegen den betreffenden Vollzugsbeamten eingeleitet und was hat der Senat getan, um sich bei den Gefangenen für diesen Vorfall zu entschuldigen?

6. Trifft es zu, daß es sich bei dem betreffenden Beamten um den einschlägig bekannten Herrn A. handelt, der zu Beginn der Legislaturperiode wegen seiner Gefährdung eines gesetzmäßigen Strafvollzuges in die Kulturverwaltung versetzt worden war, von wo er sich in die Justizverwaltung zurückklagte?

Berlin, den 16. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1858

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Im Rahmen der Vorbereitungen für eine reibungslose Verlegung der in der Untersuchungshaftanstalt Pankow untergebrachten Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt Moabit hat ein Bediensteter des Justizvollzuges entsprechend einem Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz Inhaftierte der Untersuchungshaftanstalt Pankow in einem Informationsgespräch über die Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Moabit unterrichtet. Die Maßnahme sollte dazu dienen, die zu jener Zeit bei den Inhaftierten vorliegenden Fehlinformationen und Kenntnislücken hinsichtlich des Untersuchungshaftvollzuges im Westteil der Stadt zu beseitigen. Der Justizbedienstete hat im Rahmen dieses Informationsauftrages zwei Gefangenen der Untersuchungshaftanstalt Pankow Gelegenheit gegeben, sich in der Justizvollzugsanstalt Moabit mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Die Fahrt wurde mit einem Dienstfahrzeug der Strafvollzugseinrichtung Rummelsburg durchgeführt. Rechtsvorschriften, die hierbei entgegengestanden haben sollten, sind nicht ersichtlich. Diese Maßnahme hat sich auf die zu jener Zeit in der Untersuchungshaftanstalt Pankow zu verzeichnende angespannte Situation sehr beruhigend ausgewirkt. In der ehemaligen Untersuchungshaftanstalt Pankow liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß es nach der Fahrt der zwei Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt Moabit zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen ist.

Zu 5.:

Entfällt.

Zu 6.:

Die Fragestellung berührt eine Personalangelegenheit. Bekanntermaßen ist dem Senat von Berlin daher eine Beantwortung aus Fürsorgegründen nicht möglich.

Berlin, den 7. November 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1861
der Abgeordneten Gisela Wirths (GRÜNE/AL) über ausstehende Umsetzung der Geriatrieplanung

Ich frage den Senat:

1. Wie hat der Senat bislang das Vorhaben einer wohnortnahen Geriatrieplanung im stationären Bereich umgesetzt?
2. Welchen Bedarf haben die einzelnen Krankenhäuser im Westteil der Stadt im Bereich Geriatrieplanung angemeldet?
3. Welche Schritte hat der Senat bereits unternommen, um die Umsetzung der stationären Geriatrieplanung zu gewährleisten (z. B. Finanzierung)?
4. Welche weiteren Umsetzungen sind mit welcher Priorität und zu welchem Zeitpunkt geplant?
5. Treffen Gerüchte zu, wonach die weitere Realisierung der Geriatrieplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt vollständig oder zum Teil gestoppt wird?

Berlin, den 18. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1861

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Die mit dem Beschluß des Senats von Mai 1988 inhaltlich festgelegte Strukturreform der geriatrischen Versorgung wurde durch die Regierungserklärung des Senats nach seinem Regierungsantritt 1989 als Leitlinie bestätigt. Da zu diesem Zeitpunkt auf Grund anderer weitergehender Strukturüberlegung zur allgemeinen Krankenversorgung eine unmittelbare und umfassende Fortschreibung des Krankenhausplanes nicht möglich war, wurde eine Teilfortschreibung für den geriatrischen Versorgungsbereich vorbereitet und Anfang November 1989 mit einer Vorlage an den Krankenhausbeirat abgeschlossen. Der Krankenhausbeirat befaßt sich auf einer Sitzung im Januar 1990 mit diesem Papier. Durch die Öffnung der Grenzen haben sich jedoch die Voraussetzungen für eine Fortschreibung des Krankenhausplans grundlegend verändert.

Die Landesregierung wird in Kürze eine Eröffnungsbilanz zur stationären Krankenversorgung in Gesamtberlin vorlegen. Die bisher von einzelnen Krankenhäusern des Westteils unserer Stadt eingereichten Vorstellungen für die Umsetzung der Geriatriereform werden in den künftigen Krankenhausplan für Gesamtberlin einfließen. Von einem Stopp kann deshalb nicht die Rede sein. Bereits in der Pflegesatzverhandlung für das Jahr 1990 wurde eine erhebliche Personalverbesserung in den Geriatrischen Abteilungen bzw. Abteilungen und Krankenhäusern für Chronischkranke durchgesetzt. Konzentriert wurde eine Verbesserung der geriatrischen Rehabilitation im Max-Bürger-Krankenhaus erreicht. Derartige Verhandlungen zur Finanzierung von Verbesserungen im Geriatriebereich werden laufend fortgeführt.

Berlin, den 12. November 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 15. November 1990

Nr. 1862
der Abgeordneten Lena Schraut (GRÜNE/AL) über Überprüfung von Anwohnern und Arbeitnehmern anläßlich der Feierlichkeiten am 2. und 3. Oktober 1990 durch den polizeilichen Staatsschutz

Ich frage den Senat:

1. Wurden anläßlich der Feierlichkeiten am 2. und 3. Oktober 1990 die Anwohner bzw. Arbeitnehmer in der Umgebung der Gebäude in denen Staatsakte stattfanden sowie der Zufahrtswege dorthin, überprüft?

2. Wurden aus diesem Anlaß Mitarbeiter der mit der Ausrichtung der Feierlichkeiten beauftragten Firmen bzw. die Angestellten des Schauspielhauses, des Reichstags, der Philharmonie sowie weiterer Institutionen überprüft? Welche Dateien/Karteien der Berliner Polizei des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), der Volkspolizei wurden zur Überprüfung verwendet?

Berlin, den 18. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1862

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein, es fanden keine derartigen Überprüfungen statt.

Zu 2.:

Nein, es wurden auch keine Mitarbeiter überprüft, also auch keine Dateien/Karteien dafür in Anspruch genommen.

Berlin, den 7. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1863
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über Auswirkungen des Kraftwerks Rummelsburg auf die Berliner Luft

Ich frage den Senat:

1. Welche Mengen an Schwefeldioxid, Stickoxyden, HCl und Staub emittierte das Kraftwerk Rummelsburg 1989?
2. Welche Ausbreitungsrechnungen liegen für die Emissionen des Kraftwerks im Berliner Stadtgebiet vor?
3. Welche emissionsmindernden Maßnahmen sind im Kraftwerk geplant und wann werden sie wirksam?
4. Welche emissionsmindernden Maßnahmen gibt es bereits im Kraftwerk Rummelsburg und welche Sicherheitsprobleme stellen sich mit ihnen?

Berlin, den 18. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1863

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAfA) ist seit dem 3. Oktober 1990 Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auch für Feuerungsanlagen in Ost-Berlin, soweit diese Teil von Dampfkesselanlagen sind. Hierzu gehört auch das Heizkraftwerk (HKW) Klingenberg. Das LAfA hat zunächst begonnen, sich einen Überblick über die seiner Zuständigkeit unterliegenden Anlagen zu machen, diese Bestandsaufnahme ist noch nicht abgeschlossen. Insoweit können zur Zeit nicht in jedem Fall abschließende Aussagen auf Grund eigener Erkenntnisse bzw. Ermittlungen gemacht werden.

Zu 1.:

Das HKW Klingenberg selbst verfügt über eine elektrische Leitung von 180 MWel und eine Wärmeabgabekapazität von 1 000 MWth. Es besteht aus vier zweistoffbefeuerten (Kessel 1–4, Erdgas/Heizöl S) und zwei mit Braunkohle befeuerten Dampfkesseln (Kessel 5 und 6).

Nach Angaben der Staatlichen Umweltinspektion beim Magistrat von Berlin emittierte das HKW Klingenberg im Jahre 1989

22 200 t SO_2
3 500 t NO_2
570 t organische Verbindungen
610 t Staub.

Zu 2.:

Ausbreitungsrechnungen konnten weder von der Umweltinspektion noch vom Betreiber vorgelegt werden.

Auf der Basis der unter 1. angegebenen Daten wurde von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz für SO_2 analog der TA-Luft eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Danach wird durch das HKW der Südosten des Bezirkes Lichtenberg mit einer Zusatzbelastung von im Jahresmittel 7,3 µg SO_2/m^3 am stärksten belastet. Der Nordosten des Bezirks Neukölln wird im Jahresmittel noch mit 4–5 µg SO_2/m^3 belastet.

Zu 3. und 4.:

Die Kessel 5 und 6 sind mit Staubfiltern und einer Rauchgaswäsche für Schwefeldioxid (SO_2) ausgerüstet. Die Rauchgaswäsche befindet sich zur Zeit in der Inbetriebnahmephase. Die Kessel 1–4 werden neben dem Heizöl S mit Erdgas betrieben; besondere emissionsmindernde Maßnahmen sind, abgesehen von der Verwendung des umweltfreundlichen Erdgases, bisher nicht vorhanden.

Nach den vorliegenden Genehmigungen ist das Kraftwerk als Altanlage anzusehen. Bis 1996 muß es den Vorschriften der 13. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Großfeuerungsanlagen-Verordnung) entsprechen. Zur Zeit werden Untersuchungen angestellt, in welcher Form bei der Erdgasverfeuerung Primärmaßnahmen zur Entstickung möglich sind und in welcher Form das Heizöl S durch Heizöl EL ersetzt werden kann. Für die mit Braunkohle befeuerten Kessel 5 und 6 sind primärseitig NO_x-mindernde Maßnahmen vorgesehen.

Besondere sicherheitstechnische Anforderungen sind allenfalls beim Betrieb der Rauchgaswäsche zu beachten, wo Ammoniak (NH_3) als Einsatzstoff verwendet wird und flüssiges Schwefeldioxid (SO_2) als Endprodukt der Rauchgasentschwefelung anfällt. Das LAfA prüft derzeit, ob über die bereits vorgesehenen sicherheitstechnischen Maßnahmen hinaus auf Grund neuerer Erkenntnisse weitere zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Berlin, den 9. November 1990

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 13. November 1990

Nr. 1865
des Abgeordneten Hartwig Berger (GRÜNE/AL) über Daten zum Sommersmog

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch war die mittlere Ozonbelastung im Berliner Sommer 1990 (1. Mai bis 31. August)?
2. Wie hoch lag sie 1989 im gleichen Zeitraum?
3. Welches waren 1990 die Perioden mit der höchsten Ozonbelastung, wie lange dauerten sie an und welche Höchstwerte an Ozonkonzentration wurden erreicht?

Berlin, den 18. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1865

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

An den Ozonmeßstationen des Berliner Luftgüte-Meßnetzes (BLUME) wurden in den Sommermonaten Mai bis August der Jahre 1989 und 1990 die in der folgenden Tabelle angegebenen Kennwerte der Ozonkonzentration festgestellt.

Station	Sommer 1989			Sommer 1990		
	Mittel-wert	98 %-wert	Maxi-mum	Mittel-wert	98 %-wert	Maxi-mum
Heiligensee	–	–	–	72	179	254
Flughafen Tegel	74	170	230	–	–	–
Siemensstadt	77	193	264	65	171	241
Mariendorf	82	182	227	75	170	238
Grunewald	86	206	275	63	165	235
Wedding	57	161	198	44	139	268
Kreuzberg	68	166	259	51	154	265
Neukölln	65	165	244	58	165	279
Charlottenburg (Stadtautobahn)	36	107	191	26	93	155

Alle Angaben in Mikrogramm pro Kubikmeter ($\mu g/m^3$)
Der Meßfehler liegt bei + – 10 $\mu g/m^3$ sowie + – 20 %

Die insgesamt geringeren Werte des Sommers 1990 können zum Teil auf eine geringere Häufigkeit hoher Temperaturen als im Vorjahr zurückgeführt werden. Wegen der großen Fehlerbreite und Witterungsvariabilität sind die Veränderungen nicht signifikant.

Zu 3.:

Als Periode mit erhöhter Ozonbelastung wird bezeichnet, wenn an mindestens zwei Tagen hintereinander Maximalwerte von mehr als 180 $\mu g/m^3$ gemessen werden. Dies war vom 18. bis 20. Juni, 28. bis 29. Juli, 4. bis 5. August, 12. bis 15. August und 29. bis 30. August der Fall. Insgesamt wurde an 17 Tagen ein Maximum der Konzentration von mehr als 180 $\mu g/m^3$ gemessen.

Die Höchstwerte sind in der Tabelle zu 1. und 2. aufgeführt.

Berlin, den 8. November 1990

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1866
des Abgeordneten Michael Cramer (GRÜNE/AL) über Nahverkehrsverbindungen von Berlin zum Umland

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Potsdamer Verkehrsbetriebe bereits seit ca. zwei Monaten eine Verlängerung der Bus-Linie 18 nach Potsdam/Babelsberg wünschen, um dort die Umsteigeverbindung zum Bus Nr. 6 und der Straßenbahn an der Glienicker Brücke zu verbessern?
2. Welche Gründe existieren für die BVG im Augenblick noch, die Bus-Linie 18 nicht zu verlängern?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um kurzfristig eine bessere Anbindung von Potsdam und Babelsberg nach Berlin einzurichten?

Berlin, den 18. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1866

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein, der Senat kann sich auch nicht vorstellen, daß es für die Fahrgäste sehr attraktiv wäre, mit der Linie 18 nach Babelsberg zu fahren, um von dort mehrere Kilometer Fußweg zur Glienicker Brücke zurückzulegen.

Zu 2.:

Die angespannte Fahrzeug- und vor allem Personalsituation ermöglichen derzeit keine weiteren Angebotserweiterungen.

Zu 3.:

Dem Fragesteller scheint entgangen zu sein, daß Babelsberg über die S-Bahnhöfe Griebnitzsee und Babelsberg sowie über die Omnibuslinie 99 bereits gut mit Berlin verbunden ist. Mit der Wiederherstellung der Gleichstrom-S-Bahnverbindung von Wannsee nach Potsdam werden sich die Verbindungen Babelsberg - Berlin weiter verbessern.

Die Potsdamer Innenstadt ist mit Berlin ebenfalls bereits gut durch den S-Bahnzubringer Potsdam - Wannsee der Deutschen Reichsbahn und die Omnibuslinien 38 und 99 verbunden.

An der Glienicker Brücke wird auf Potsdamer Seite zur Zeit eine neue gemeinsame Haltestellen-Anlage für die BVG-Buslinie 6 und die Potsdamer Straßenbahn gebaut. Nach deren Fertigstellung soll die Linie 6 über die Glienicker Brücke geführt werden, so daß die Fahrgäste auf Potsdamer Seite günstig zwischen Bus und Straßenbahn umsteigen können.

Berlin, den 7. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1875
der Abgeordneten Lena Schraut (GRÜNE/AL) über Richtmikrofone der Berliner Polizei

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß die Berliner Polizei über Richtmikrofone verfügt?
2. Wenn ja, wie viele Richtmikrofone welcher Hersteller stehen der Berliner Polizei zur Verfügung?
3. Von welchen Dienststellen bzw. Dezernaten wurden sie eingesetzt?
4. Bei welcher Art von Ermittlungen kommt der Einsatz von Richtmikrofonen in Betracht?
5. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Verwendung von Richtmikrofonen durch die Berliner Polizei?
6. Scheint dem Senat der Einsatz von Richtmikrofonen ausreichend geregelt, um auch Artikel 13 des Grundgesetzes, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, einzuschränken?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1875

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Der Berliner Polizei stehen folgende, vom Hersteller so bezeichnete, Richtmikrofone zur Verfügung:

- 13 Geräte der Firma Sennheiser
- 1 Gerät der Firma Beyer und
- 1 Gerät der Firma Uher.

Zu 3.:

Diese Mikrofone werden vom Dezernat Lagedienst, vom Referat Fernmeldewesen und von der Direktion Spezialaufgaben der Verbrechensbekämpfung (Dir VB) eingesetzt.

Zu 4.:

Für **Strafermittlungen** werden **keine** Richtmikrofone eingesetzt.

Die dem Dezernat Lagedienst und dem Referat Fernmeldewesen zur Verfügung stehenden Geräte werden als Sprachaufnahme- bzw. Rednermikrofone im Rahmen von polizeiinternen Veranstaltungen und Konferenzen sowie bei der Herstellung von Videofilmen für Lehr- und Dokumentationszwecke eingesetzt.

Lediglich die der Direktion VB zur Verfügung stehenden Mikrofone sind für Einsätze zur **Gefahrenabwehr in Fällen schwerster Gewaltkriminalität** (z. B. bei Geiselnahmen) bestimmt.

Zu 5. und 6.:

Der Einsatz von Richtmikrofonen durch die Polizei bedarf nur dann einer gesetzlichen Grundlage, wenn damit in Rechte anderer eingegriffen wird. Dafür stellt § 14 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG) eine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist nicht schrankenlos garantiert. Zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen sind Eingriffe unmittelbar auf Grund des Artikels 13 Absatz 3 des Grundgesetzes zulässig. Der Senat ist der Auffassung, daß unter diesen Voraussetzungen auch die Überwachung von Wohnungen mit Richtmikrofonen rechtmäßig ist. Der Senat ist jedoch darüber hinaus der Auffassung, daß im Rahmen der in der nächsten Wahlperiode vorzulegenden Neufassung des ASOG der Einsatz von Richtmikrofonen oder technischer Mittel ähnlicher Art besonders geregelt werden sollte.

Berlin, den 9. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. November 1990

Nr. 1876
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Gewährung von Vollzugslockerungen

Ich frage den Senat:

1. Sitzt in der Justizvollzugsanstalt Tegel der Strafgefangene Peter F. ein, weil er 1990 versucht hat, seine ehemalige Freundin zu erdrosseln?
2. Trifft es zu, daß F. diese Straftat nur begehen konnte, weil er 1989 auf Bewährung entlassen wurde?
3. Handelt es sich bei der auf Bewährung ausgesetzten Strafe um eine lebenslängliche Freiheitsstrafe wegen Mordes?
4. Trifft es zu, daß F. eine ihm 1985 gewährte Vollzugslockerung (Verlegung in den offenen Vollzug nach Düppel) zu Morddrohungen gegen seine ehemalige Freundin „genutzt" hat?
5. Teilt der Senat meine Auffassung, daß eine derartige Umgangsweise mit Schwerstkriminellen die Sicherheit der Berliner Bürger erheblich gefährdet?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1876

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Peter F. wurde durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Berlin vom 18. Dezember 1974 wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilt. Durch Beschluß des Landgerichts Berlin vom 6. November 1986 ist aus den vorgenannten Einzelstrafen nachträglich eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe gebildet worden. Durch Senatsbeschluß vom 2. Mai 1989 wurde die weitere Vollstreckung dieser Strafe im Wege der Gnade zur Bewährung ausgesetzt. Durch Entscheidung des Gnadenträgers vom 19. Juni 1990 wurde die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen, weil Peter F. gegen die ihm erteilte Weisung, keinen Kontakt zu seiner ehemaligen Freundin aufzunehmen, verstoßen hatte. Peter F. befindet sich seit dem 20. Juni 1990 wieder in Haft.

Von dem Versuch, seine ehemalige Freundin zu erdrosseln, ist hier nichts bekannt.

Zu 4.:

Nein. Zutreffend ist vielmehr, daß der Ehemann der Freundin des Strafgefangenen Peter F. diesen im Jahr 1987 wegen einer vermeintlichen Bedrohung angezeigt hatte, das daraufhin eingeleitete Strafverfahren ist in der Hauptverhandlung am 27. Januar 1988 gemäß § 153 Absatz 2 StPO eingestellt worden, weil der Anzeigenerstatter erklärte, kein Interesse an der weiteren Strafverfolgung zu haben.

Berlin, den 7. November 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1877
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über unzulässige Wahlwerbung der SPD mit Druckschriften des Berliner Senats

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bekannt, wonach aus Steuergeldern bezahlte Werbung für die Regierungsarbeit insbesondere kurz vor Wahlen unzulässig ist?
2. Ist es mit dieser Regelung vereinbar, daß die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Interessenten dieser Partei unter anderem auch die vom Presse- und Informationsamt des Landes Berlin und der Presseabteilung des Magistrats von Berlin herausgegebene Broschüre „Berlin Hauptstadt – Beiträge zu einer aktuellen Diskussion" zusendet?
3. Durch welche Maßnahme will der Senat sicherstellen, daß sich eine derart rechtswidrige Praxis der SPD nicht fortsetzt?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1877

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat kennt und beachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschränkungen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit in der sogenannten Vorwahlzeit. Insbesondere hat er die nach dem Urteil vom 2. März 1977 erforderlichen Vorkehrungen dafür getroffen, daß seine für die Öffentlichkeitsarbeit hergestellten Broschüren nicht von den Parteien zur Wahlwerbung eingesetzt werden.

Zu 2.:

Die Broschüre „Berlin Hauptstadt, Beiträge zu einer aktuellen Diskussion" ist im Juni 1990 erschienen, also vor Festlegung des Termins für die nächsten Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und damit vor Beginn der sogenannten Vorwahlzeit. Die Broschüre wurde unter anderem allen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Fraktion der SPD in der Stadtverordnetenversammlung hat auf Anfrage mitgeteilt, daß die genannte Broschüre von ihr nicht zur Wahlwerbung versandt wurde.

Nach ihrem Inhalt wirbt die Broschüre im übrigen weder für den Senat noch die ihn tragenden Parteien, sondern für Berlin als Hauptstadt, Parlaments- und Regierungssitz.

Zu 3.:

Entfällt.

Berlin, den 10. November 1990

Walter Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 15. November 1990

Nr. 1878
des Abgeordneten Hubert Vogt (CDU) über Landegebührenerhöhung für lautstarke Flugzeuge in Tegel

Ich frage den Senat:

Ist der Senat bereit, auf die Flughafengesellschaft einzuwirken, daß die Landegebühren für Flugzeuge, die nicht den strengen Lärmrichtlinien der Kategorie 3 entsprechen, um 100 % erhöht werden, ähnlich wie zur Zeit auf dem Flughafen München-Riem verfahren wird?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1878

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Auf dem Flughafen München-Riem sind die Landegebühren nicht für alle Non-Annex 16 Kapitel 3-Flugzeuge um 100 % erhöht worden. Lediglich die Gebührensatzdifferenz beim gewichtsabhängigen Teil der Landegebühr für Flugzeuge **ohne** Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 wurde ab 1. Oktober 1990 gegenüber den Flugzeugen mit Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 Kapitel 3 auf 100 % erhöht. Diese Flugzeugmuster spielen aber im Verkehr praktisch keine Rolle mehr.

Die Gebührensatzdifferenz zwischen ICAO Annex 16 Kapitel 3 und Kapitel 2-Flugzeugen beträgt in München-Riem ab 1. Oktober 1990 32 % zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und 50 % zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Hinzu kommt eine gewichtsunabhängige Grundgebühr in Höhe von 200,– DM für Flugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht von über 2 000 kg, so daß kein einheitlicher Tonnensatz wegen der unterschiedlichen Startgewichte der Flugzeuge mehr angegeben werden kann.

In Berlin beträgt die Gebührensatzdifferenz ab 1. Juli 1990 rund 75 % für Non-Annex 16-Flugzeuge und rund 30 % für Annex 16 Kapitel 2-Flugzeuge gegenüber dem Gebührensatz für Annex 16 Kapitel 3-Flugzeuge. Der Senat und die Berliner Flughafen-Gesellschaft (BFG) sind sich darin einig, daß die umweltschutzorientierte Gebührenkomponente bei der nächsten Landegebührenanpassung ausgeweitet wird. Die BFG hat bereits einen entsprechenden Antrag bei der jetzt zuständigen Genehmigungsbehörde, der Senatsverwaltung für Arbeit, Verkehr und Betriebe, eingereicht.

Berlin, den 14. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 20. November 1990

Nr. 1881
des Abgeordneten Dr. Uwe Lehmann-Brauns (CDU) über Hütchenspiel in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Betrachtet der Senat das Hütchenspiel gut organisierter Banden in der Berliner Innenstadt als multikulturell oder als Anzeichen zunehmender Verwahrlosung des zusammenwachsenden Berlins?
2. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor - gegebenenfalls welche -, wie sich die Opfer altersmäßig und von ihrer Herkunft zusammensetzen, insbesondere überwiegt bei den Opfern der neugierige Jugendliche oder der ahnungslose Tourist?
3. Welche Erfolge glaubt der Senat bisher beim Vollzug seiner Versprechen, gegen das Hütchenspiel vorgehen zu wollen, erzielt zu haben?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1881

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hält das sogenannte Hütchenspiel weder für einen Ausdruck von Kultur noch für ein Anzeichen von Verwahrlosung der Stadt.

Zu 2.:

Darüber hat der Senat keine Erkenntnisse, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Zu 3.:

Die Bekämpfung des Hütchenspiels gestaltet sich außerordentlich personal- und zeitaufwendig, da es sehr schwierig ist, die meist geschickt vorgenommenen betrügerischen Spielmanipulationen beweisbar zu dokumentieren.

Die Polizei setzt alle dazu verfügbaren Kräfte ein, und es ist in der Vergangenheit gelungen, einigen Organisatoren des Hütchenspiels ihre Beteiligung nachzuweisen und Haftbefehle zu erwirken. Allerdings sichern sich die Hütchenspieler in zunehmendem Maße ab und stellen das Spiel sofort ein, wenn sie sich von der Polizei beobachtet fühlen. Das erschwert es immer mehr, Hütchenspielern einen Spielbetrug nachzuweisen. Da ausländerrechtliche Vorschriften in den meisten Fällen keine Freiheitsentziehung rechtfertigen, müssen häufig auch zunächst festgenommene Hütchenspieler nach kurzer Zeit entlassen werden.

Vor allem steht einer dauerhaften Lösung des Problems das Phänomen entgegen, daß sich ungeachtet einer Vielzahl von Presseberichten und Informationsaktionen noch immer genügend Personen finden, die an eine Gewinnchance glauben und sich in Erwartung leicht verdienten Geldes an dem Spiel beteiligen.

Berlin, den 9. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. November 1990

Nr. 1882
des Abgeordneten Joachim Palm (CDU) über geplante existenzgefährdende Entgeltforderungen des Senats gegenüber den Markthändlern

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß der Senat eine drastische Erhöhung der Entgelte für Händlerstände auf Marktplätzen und auf öffentlichem Straßenland plant?
2. Wie wird der Senat den dadurch ausgelösten berechtigten Existenzängsten der Markthändler begegnen?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1882

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es ist beabsichtigt, die Entgelterhebung für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes auf der Grundlage des Berliner Straßengesetzes neu zu regeln. Hierbei ist vorgesehen, nahezu alle Entgelte unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung und der inzwischen eingetretenen Kostenentwicklung gegenüber den im Jahre 1982 festgesetzten Entgelten zu erhöhen. Dies betrifft auch die Entgelte für private Wochenmärkte auf öffentlichem Straßenland. Die Gebühren für städtische Wochenmärkte bleiben hiervon unberührt.

Wie hoch die Erhöhung tatsächlich sein wird und wann die neuen Entgelte in Kraft treten, ist derzeit noch völlig ungewiß, da der Entwurf entsprechender Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz sich zur Zeit in der verwaltungsinternen Abstimmung befindet.

Zu 2.:

Bei der Festsetzung von Entgelten für die Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes sind die Grundsätze für Sondernutzungsentgelte zu beachten, die sich an einer vertretbaren finanziellen Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes orientieren. Insoweit, auch unter Beachtung des zu 1. Ausgeführten, vermag der Senat keinen Handlungsbedarf im Sinne des Fragestellers zu sehen.

Berlin, den 8. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1883
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU) über Technik von der PDS für den Senatsfuhrpark

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die der PDS verbundene Firma G. Nachrichtentechnik die technische Wartung der Funkzentrale des Senatsfuhrparks betreibt?
2. Welche Konsequenzen gedenkt der Senat gegebenenfalls aus dieser Tatsache zu ziehen?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1883

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die von Ihnen genannte Firma hat die funktechnische Anlage für den Fuhrpark eingerichtet; sie ist auch mit ihrer regelmäßigen Wartung beauftragt. Verbindungen dieser Firma zur PDS sind dem Senat nicht bekannt.

Zu 2.:

Entfällt unter Hinweis auf die Antwort zu 1.

Berlin, den 5. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1885
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Spezialschule für Musik der Ostberliner Hochschule für Musik

Ich frage den Senat:

1. a) Auf Grund welcher Überlegungen und welchen Gesamtkonzepts sind Magistrat und Senat übereingekommen, die Spezialschule für Musik der Ostberliner Hochschule für Musik zu schließen, und diese Absicht durch den 1. Prorektor der Hochschule, Prof. F., am 12. Oktober dieses Jahres - wenn auch ohne Nennung eines Datums für die Schließung - bekanntgeben zu lassen?
 b) Wann haben Senat und Magistrat - die Landesregierung - diese ihre Meinungsbildung abgeschlossen und wann der Hochschule mitgeteilt?

2. Wie bewertet der Senat die Qualität dieser Spezialausbildungsstätte für Kinder und Jugendliche, denen auf Grund ihrer Begabung und Fähigkeiten und nicht auf Grund ihrer oder ihrer Eltern finanzielle Auskömmlichkeit über diese Bildungsstätte der Weg zu weiterführenden Hochschulen eröffnet wird, und kommt in der Absicht der Schließung die sich in politischen Beschlüssen manifestierende Abneigung von SPD und GRÜNE/AL gegen musische Bildung im allgemeinen und Leistungsbereitschaft Begabter im besonderen zum Ausdruck?
3. Welchen Sinn und Zweck sollte die Ankündigung des 1. Prorektors ohne Datumsnennung der beabsichtigten Schließung haben, und warum betreiben Senat und Magistrat - die Landesregierung - eine Politik der Verunsicherung, die mit der Ungewißheit über den Vollzug der Schließung zwangsläufig verbunden sein muß?
4. Für welchen Termin ist die Schießung von den politisch Verantwortlichen konkret vorgesehen?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1885

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

a) Es trifft nicht zu, daß Senat und Magistrat übereingekommen seien, die Spezialschule für Musik der Ostberliner Hochschule zu schließen und diese Absicht durch den 1. Prorektor der Hochschule, Herrn Professor Förster, bekanntgeben zu lassen.

b) Senat und Magistrat haben ihre Meinungsbildung zur Überführung oder Abwicklung der Ostberliner Hochschulen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 4 Einigungsvertrag noch nicht abgeschlossen und demzufolge der Hochschule für Musik auch keine diesbezügliche Mitteilung gemacht. Die Rektorin der Musikhochschule wurde lediglich in einem Gespräch am 17. Oktober dieses Jahres darüber informiert, daß im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung zur Überführung oder Abwicklung von Hochschuleinrichtungen auch Überlegungen hinsichtlich der Spezialschule für Musik angestellt werden, daß der Meinungsbildungsprozeß jedoch noch nicht abgeschlossen sei und die Entscheidung der Landesregierung vorbehalten bleibe.

Zu 2.:

Bei der Bewertung des Ausbildungsniveaus und des Leistungsanspruchs muß berücksichtigt werden, daß der Spezialschule die Aufgabe zugewiesen worden war, Kinder und Jugendliche - unabhängig von der Solvenz des Elternhauses - auf das Musikstudium und den künftigen Musikerberuf vorzubereiten und damit der Musikhochschule die Studierenden und den Orchestern den Nachwuchs zu sichern. Diese vor dem Hintergrund des wenig ausgebauten Musikschulwesens und der geringen Bedeutung des Schulfaches Musik in der bisherigen DDR notwendige Aufgabe hat die Spezialschule effektiv und mit bemerkenswerten Ergebnissen, wenn auch unter zeitlicher Reduzierung der allgemeinbildenden Unterrichtsfächer, erfüllt. Keinesfalls aber ist die Institution Spezialschule die einzige probate Förderungsmöglichkeit für musikalisch Befähigte, und die Befürchtung einer Abneigung gegen musische Bildung im allgemeinen und Leistungsbereitschaft Begabter im besonderen ist unbegründet.

Zu 3.:

Da - wie zu 1. erwähnt - der Prorektor zu keiner Zeit aufgefordert wurde, die Schließung der Spezialschule für Musik bekanntzugeben, kann die Frage über Sinn und Zweck der Ankündigung nicht beantwortet werden.

Zu 4.:

Weder ist die Schließung der Spezialschule, noch ist ein konkreter Termin zum gegenwärtigen Zeitpunkt entschieden. Senat und Magistrat prüfen derzeit, in welcher Form die Schule weitergeführt werden könnte.

Berlin, den 8. November 1990

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1891
der Abgeordneten Ulrike Zimmermann (GRÜNE/AL) über Flughafen Berlin-Schönefeld und Flughafensozialdienst

Ich frage den Senat:

1. Welches Konzept verfolgt der Senat bezüglich der Finanzierung des Flughafensozialdienstes auf dem Flughafen Berlin-Schönefeld?
2. Wie garantiert der Senat, daß der Flughafensozialdienst auch ab dem 1. Januar 1991 mindestens im gleichen Umfang weiterarbeiten kann wie bisher?
3. Welche Gespräche wurden wann und mit wem geführt, um die Finanzierung zu sichern bzw. die Weiterarbeit zu ermöglichen?
4. In welchen Verhandlungen steht der Senat mit dem Land Brandenburg in der Frage, zu welchem Bundesland der Flughafen Berlin-Schönefeld künftig gehören wird; insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Schönefeld - nicht nur unter dem Aspekt des Fluggastaufkommens - ein zentraler Flughafen des Landes Berlin ist?
5. Ist der Senat daran interessiert, daß der Flughafen Berlin-Schönefeld künftig zu Berlin gehört?

Berlin, den 25. Oktober 1990

Eingegangen am 26. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1891

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die Finanzierung des Flughafensozialdienstes hängt von einer endgültigen Regelung der Zuständigkeit auf dem Flughafen Schönefeld ab. Um keine Lücke im Sozialdienst entstehen zu lassen, wurden bei der Haushaltsplanung 1991 für den Ostteil der Stadt Zuwendungsmittel im Bereich Soziales angemeldet, aus denen der Flughafensozialdienst ab dem 1. Januar 1991 finanziert werden soll.

Zu 4. und 5.:

Der Flughafen Schönefeld untersteht verwaltungsmäßig der Hoheit des Landes Brandenburg, da er auf dessen Territorium liegt. Er gehört zur Zeit der Treuhand-Gesellschaft und damit mittelbar dem Bund. Über eine Übertragung auf die Gebietskörperschaften Brandenburg, Berlin, Königs-Wusterhausen und Zossen wird gegenwärtig mit dem Bund verhandelt.

Berlin, den 13. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. November 1990

Nr. 1892
der Abgeordneten Ulrike Zimmermann (GRÜNE/AL) über Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde

Ich frage den Senat:

1. Welche Fortbildungsmaßnahmen, die beispielsweise die Situation in den Herkunftsländern von Asylbewerber/innen oder den Umgang mit Antragsteller/innen problematisieren, werden für Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde angeboten?
2. In welchem Umfang werden diese Fortbildungsangebote genutzt?
3. Existieren Pläne, diese Fortbildungsmaßnahmen auszuweiten, so daß alle Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde mindestens einen Weiterbildungskurs im Laufe der nächsten zwei Jahre besuchen können?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 26. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1892

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage zusammenhängend wie folgt:

Es gibt derzeit keine solchen Fortbildungsmaßnahmen, so daß auch Aussagen über den Nutzungsgrad entfallen. Hinsichtlich des Nutzens von Fortbildungsveranstaltungen muß man nach den beiden von Ihnen angesprochenen Fragenkreisen unterscheiden: Fortbildungsmaßnahmen, die die Situation von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in den Herkunftsländern betreffen, sind für die in der Ausländerbehörde tätigen Dienstkräfte im wesentlichen deshalb entbehrlich, weil die Entscheidungsbefugnis über Asylanträge bzw. über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 des neuen Ausländergesetzes ausschließlich beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge liegt.

Eine andere Frage ist, ob man Fortbildungsmaßnahmen auf den Umgang mit Asylbewerbern und Asylbewerberinnen beziehen sollte. Das wird vom Senat grundsätzlich bejaht und für wünschenswert gehalten. Allerdings hat die Arbeitsbelastung in der Ausländerbehörde eine Verwirklichung dieser Absicht bisher nicht zugelassen. Der Senat strebt an, insoweit im Jahr 1991 ein erstes Angebot zu machen.

Berlin, den 7. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1893
der Abgeordneten Ulrike Zimmermann (GRÜNE/AL) über Verteilung von Asylsuchenden

Ich frage den Senat:

1. Ist die für das Gebiet der ehemaligen DDR vereinbarte Quotenregelung, nach der 20 % der neu einreisenden Asylantragsteller von der ehemaligen DDR aufzunehmen sind, bereits in Kraft getreten bzw. wann tritt sie in Kraft?
2. Besteht in der ehemaligen DDR bereits die Kapazität bzw. die Infrastruktur zur Aufnahme von Flüchtlingen?
3. Wird die Verteilung auch weiterhin durch die Verteilerstelle in Zirndorf vorgenommen?
4. Werden demnach alle Asylanträge der in Berlin eintreffenden Asylsuchenden von der hiesigen Ausländerbehörde entgegengenommen und an das Bundesamt in Zirndorf weitergeleitet sowie ihre Verteilung mittels dortigem Quotenschlüssel veranlaßt?
5. Werden Flüchtlinge, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR einen Asylantrag gestellt haben und seitdem in den dortigen Heimen und Unterkünften untergebracht sind, bei der Verteilung neueinreisender Flüchtlinge berücksichtigt und auf die Quotenregelung angerechnet?
6. Wie ist die Quotenregelung innerhalb der ehemaligen DDR für die neuen Bundesländer geregelt und ist die Berliner Ausländerbehörde befugt, von sich aus neueinreisende Asylantragsteller sofort und ohne Entgegennahme ihrer Asylanträge in eins der neuen Bundesländer (zurück)zuverweisen?

Berlin, den 23. Oktober 1990

Eingegangen am 26. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1893

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Das Asylverfahrensgesetz gilt seit dem 3. Oktober 1990 im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Eine namentliche Verteilung von Asylbewerbern in die neuen Bundesländer findet jedoch bis auf weiteres nicht statt. Asylantragsteller, die sich bei den zuständigen Ausländerbehörden in den bisherigen Bundesländern melden, werden also z. Z. weiterhin nur auf die bisherigen Bundesländer verteilt.

Zu 2.:

Die neuen Bundesländer sind vom Bundesminister des Innern Anfang Oktober 1990 aufgefordert worden, unverzüglich zentrale Anlaufstellen für die Aufnahme von Asylbewerbern einzurichten. Nach Auskunft der hierfür zuständigen Vertreter der neuen Bundesländer sind die entsprechenden Behörden erst im Aufbau begriffen. Vor dem 1. Dezember 1990 wird jedenfalls weder die erforderliche Infrastruktur noch ausreichende Kapazität vorhanden sein.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Die Berliner Ausländerbehörde hat alle Asylanträge entgegenzunehmen, soweit sie dafür nach § 8 AsylVfG zuständig ist. Sie leitet sie an das Bundesamt weiter, von dem die Verteilung veranlaßt wird. Im Verhältnis zum Land Brandenburg wird die Aufgabe der Antragsannahme und Weiterleitung hinsichtlich der über den Flughafen Schönefeld eingereisten Asylantragsteller vorübergehend durch die Berliner Ausländerbehörde wahrgenommen, obwohl hierfür eine Zuständigkeit von Brandenburg besteht.

Zu 5.:

Nein.

Zu 6.:

Die neuen Länder sollen aufnehmen:

Sachsen	6,44 %
Thüringen	3,30 %
Sachsen-Anhalt	3,94 %
Brandenburg	3,56 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,76 %
insgesamt	20,00 %

Die Berliner Ausländerbehörde ist befugt, die Asylantragsteller, die bei der Einreise über eine Auslandsgrenze zur CSFR oder Polen bei einer Grenzbehörde um Asyl nachgesucht haben, ohne Entgegennahme ihrer Asylanträge an die zuständige Ausländerbehörde des neuen Bundeslandes (zurück)zuverweisen, denn nach § 9 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist für die Antragsannahme die dem Einreiseort nächstgelegene Ausländerbehörde zuständig. Im Verhältnis zum Land Brandenburg wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Berlin, den 8. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. November 1990

Nr. 1894
der Abgeordneten Ulrike Zimmermann (GRÜNE/AL) über Zustimmung des Senats zur vorgezogenen Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Ich frage den Senat:

Welche Auswirkungen hat die im Bundesrat am 12. Oktober 1990 beschlossene vorgezogene Änderung des Asylverfahrensgesetzes im Einzelnen für die Betroffenen?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 25. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1894

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Durch das Gesetz vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2170) sind einige der in Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes – des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) enthaltenen Regelungen vorab mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 in Kraft gesetzt worden, so daß diese Vorschriften nicht erst – wie das übrige Gesetz – am 1. Januar 1991 Geltung erlangen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Neuregelungen mit den nachstehend dargestellten Auswirkungen:

- Dem Ehegatten eines Asylberechtigten wird nach § 7 a Abs. 3 – neu – AsylVfG die Rechtsstellung eines Asylberechtigten bereits unter den Voraussetzungen gewährt, daß die Ehe schon im Herkunftsstaat bestanden hat, der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist; dasselbe gilt für die zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits geborenen minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten. Voraussetzung ist mithin lediglich ein Antrag dieses Personenkreises auf Gewährung von „Familienasyl". Die Regelung stellt klar, daß es des Vorliegens von politischen Verfolgungsgründen bei einem dieser engen Familienangehörigen selbst nicht bedarf. Dies hat für die Betroffenen eine eindeutig positive Auswirkung, da nicht jedes Familienmitglied einen eigenen Antrag unter Berufung auf individuelle politische Verfolgung mehr zu stellen braucht.
- Bei der anläßlich der Asylantragstellung durchzuführenden ersten Anhörung vor der Ausländerbehörde hat der Asylbewerber nach § 8 a – neu – AsylVfG bereits alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer etwaigen Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen. Wenn auch nach dieser neuen Vorschrift ein späteres Vorbringen unberücksichtigt bleiben kann, bleibt doch ausdrücklich das Recht des Ausländers unberührt, sich nach der Anhörung im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf weitere zunächst nicht genannte abschiebungshindernde Tatsachen und Umstände zu berufen. Insgesamt dient diese neue Regelung mit ihrer umgehenden und umfassenden Erklärungspflicht über die persönliche Unmöglichkeit, den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes wieder zu verlassen, der schnelleren Rechtsgewähr. Sie hat die Auswirkung, daß sowohl der Ausländer selbst als auch die inländischen Behörden alsbald Klarheit über das weitere Bleiberecht erlangen können.
- Bei unbeachtlichen Asylanträgen und einer bestehenden unverzüglichen Ausreiseverpflichtung hat die Ausländerbehörde dem Ausländer die Abschiebung unter Bestimmung einer Frist schriftlich anzudrohen, die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 – neu – AsylVfG mindestens zwei Wochen betragen muß. Da die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes nunmehr nach § 10 Abs. 3 Satz 8 – neu – AsylVfG ausgeschlossen ist, hat die Neuregelung für den Ausländer die Auswirkung, daß seine Abschiebung sofort erfolgen kann, wenn das Verwaltungsgericht seinem entsprechendem Antrag nicht gefolgt ist.
- Nach § 12 Abs. 3 – neu – AsylVfG wird der Begriff des „unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs" zwischen der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und seiner Asylantragstellung bei der Ausländerbehörde neu bestimmt. Er wird jetzt für die Dauer einer Woche angenommen. Die Vorschrift ist vor allem im Zusammenhang mit den Ladungsfristen für das Bundesamt bedeutsam. Beeinträchtigende Auswirkungen auf den Ausländer sind nicht erkennbar, zumal er und sein Bevollmächtigter von den Terminen verständigt werden müssen.
- Die bisherige Regelung, nach der bei zweiten oder weiteren Folgeanträgen neuerliche Abschiebungsandrohungen entbehrlich sind, wird durch § 14 Abs. 2 – neu – AsylVfG jetzt bereits auf den ersten Folgeantrag erstreckt. Dies hat für den betroffenen Ausländer die Auswirkung, daß sein Aufenthalt bereits dann sofort beendet werden kann, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung auf seinen unbeachtlichen Erstantrag einen ersten unbeachtlichen Folgeantrag stellt.

Berlin, den 5. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 12. November 1990

Nr. 1895
des Abgeordneten Michael Cramer (GRÜNE/AL) über Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nach Entfernung der Mauer zwischen Berlin-Kreuzberg und Berlin-Mitte am Bethaniendamm und Fritz-Heckert-Damm

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß sich Anwohner am Bethaniendamm nach Entfernung der Mauer über die zunehmende Lärmbelästigung beschweren und konkrete Vorschläge zur Beruhigung dieses Gebietes gemacht haben?
2. Welche ihrer Forderungen will der Senat warum erfüllen und zu welchen sieht er sich warum nicht in der Lage?
3. Welche Zukunftskonzeptionen hat der Senat für das Gelände zwischen Bethaniendamm und Fritz-Heckert-Damm, und wie will er gemäß der Regierungserklärung eine Verkehrsberuhigung für die dort wohnende Bevölkerung erreichen?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 26. Oktober 1990

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1895

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Wir sehen uns z. Z. noch nicht in der Lage, auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - der Bundesrepublik Deutschland (StVO vom 16. November 1970 [BGBl. I S. 1565, 1971 S. 38/GVBl. 1971 S. 78, 335], zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1989 [BGBl. I S. 1976/GVBl. S. 2097]) straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen zu treffen, da der Fahrbahnbereich des Bethaniendamms und der Fritz-Heckert-Damm im Bezirk Mitte liegen und die StVO erst ab 1. Januar 1991 auch in den beigetretenen Bezirken Berlins gilt. Gleichwohl ist jedoch bereits eine Prüfung der Vorschläge durch die zuständigen Stellen veranlaßt worden. Deren Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 3.:

Wir bedauern, diese Frage nicht fristgemäß beantworten zu können, da die hierzu erforderlichen Feststellungen und Abstimmungen mit mehreren Verwaltungen noch nicht abgeschlossen werden konnten. Es wird deshalb gebeten, in eine Fristverlängerung bis Ende Dezember 1990 einzuwilligen.

Berlin, den 7. November 1990

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 9. November 1990

Nr. 1897
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (GRÜNE/AL) über Praxis der Staatsanwaltschaft, Beschuldigte zur Vernehmung beim Polizeipräsidenten in Berlin zu laden

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin Beschuldigte zur Vernehmung nicht nur in die Diensträume der Staatsanwaltschaft, sondern auch in Dienstzimmer des Polizeipräsidenten in Berlin laden läßt?
2. Ist der Senat der Auffassung, daß eine Vernehmung von Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft nicht in deren Diensträumen, sondern in den Diensträumen des Polizeipräsidenten in Berlin mit § 163 a IIIStPO vereinbar ist, der Beschuldigte verpflichtet, „auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen"?
3. Ist die Ladung von Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft zu deren Vernehmung in polizeilichen Räumen nach Auffassung des Senats mit dem immer wieder hervorgehobenen Anspruch der Staatsanwaltschaft vereinbar, eine „objektive Behörde" zu sein?

Berlin, den 24. Oktober 1990

Eingegangen am 26. Oktober 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1897

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin nicht nur in deren Diensträume, sondern gelegentlich auch ins Dienstgebäude der Polizei geladen werden. Dies geschieht aus Zweckmäßigkeitsgründen, beispielsweise insbesondere dann, wenn sich umfangreiche Beweismittel noch bei der Polizei befinden, weil diese - die Polizei - weitere Ermittlungshandlungen durchzuführen hat. Die Vernehmung erfolgt auch in diesen Fällen ohne Rücksicht auf den Dienstort durch den Staatsanwalt.

Zu 2.:

Der Senat hält die zu 1. geschilderte Vernehmungspraxis rechtlich für unbedenklich. Maßgeblich ist nicht der Vernehmungsort, sondern der Umstand, daß die Vernehmung durch den Staatsanwalt durchgeführt wird.

Zu 3.:

Einen Zusammenhang zwischen der Wahl des Vernehmungsortes und dem Gesichtspunkt der Objektivität vermag der Senat nicht zu erkennen.

Berlin, den 8. November 1990

Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 13. November 1990

Nr. 1904
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über Wahl der Abiturfächer

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Berliner Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe bzw. Oberstufenzentren bieten Leistungskurse in Mathematik und in den naturwissenschaftlichen Fächern an, und wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen jeweils daran teil (gegliedert nach Fach und Geschlecht)?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben beim letzten Abitur als drittes Prüfungsfach Physik, Chemie oder Mathematik gewählt, und welche Durchschnittsnote wurde damit erreicht?
3. Welche Durchschnittsnote ergab sich bei den schriftlichen Abiturprüfungen im ersten bzw. zweiten Prüfungsfach in Mathematik, Physik und Chemie und welche im allgemeinen Fächerdurchschnitt?
4. Sind dem Senat vergleichbare Daten aus dem übrigen Bundesgebiet oder den Vorjahren bekannt, und wie lauten sie gegebenenfalls?
5. Wie beurteilt der Senat den Anteil der Mädchen an der Wahl der Abiturfächer Mathematik und Naturwissenschaften, und welche Ursachen sind dafür nach Meinung des Senats verantwortlich?

Berlin, den 31. Oktober 1990

Eingegangen am 1. November 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1904

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es gibt 86 Gymnasien und gymnasiale Oberstufen an Gesamtschulen. Für das Schuljahr 1989/90 - neuere Zahlen liegen nicht vor - sind die gewünschten Angaben über die Leistungsfächer aus folgender Tabelle zu entnehmen:

	Zahl der Schulen	Teilnehmer männlich	weiblich
Mathematik	85	1768	645
Physik	75	1171	144
Chemie	80	1050	503
Biologie	85	1810	2347

Für die 8 gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren liegen keine auf die Fächer bezogenen geschlechtsspezifischen Daten vor. Die vorhandenen Angaben sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

	Zahl der Schulen	Teilnehmer
Mathematik	8	145
Physik	4	94
Chemie	4	103
Biologie	5	267

Zu 2.:

Die vom Senat ermittelten Durchschnittsnoten beziehen sich auf die Ergebnisse des Blockes 3 in der Abiturprüfung, der sich aus der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung und der Note im Prüfungshalbjahr zusammensetzt. Eine Trennung nach Geschlechtern findet dabei nicht statt. Die zur Verfügung stehenden Angaben für das dritte Prüfungsfach ergeben sich aus folgender Tabelle (Schuljahr 1989/90, in Klammern 1988/89)

	3. Prüfungsfach Schülerinnen und Schüler	Durchschnittsnote
Mathematik	449	3,2 (3,2)
Physik	119	3,0 (2,9)
Chemie	114	3,0 (3,1)

Zu 3.:

Folgende Durchschnittsnoten ergeben sich in den Leistungsfächern:

	Durchschnittsnote
Mathematik	3,2 (3,2)
Physik	2,9 (3,0)
Chemie	3,1 (2,9)

Als Durchschnittsnote in allen Leistungsfächern wurde 3,0 ermittelt.

Zu 4.:

Die Daten aus dem Schuljahr 1988/89 sind in den Tabellen bereits angegeben. Vergleichbare Daten aus dem übrigen Bundesgebiet sind dem Senat nicht bekannt.

Zu 5.:

Der Anteil der Mädchen ist insbesondere im Fach Physik zu klein, in Mathematik und Chemie auch sehr niedrig. Die Gründe sind vielfältig; es gibt zu Teilaspekten auch bereits wissenschaftliche Untersuchungen. Zur Zeit ist aber eine Angabe darüber, welche Ursachen verantwortlich sind, nicht möglich. Der Senat bemüht sich jedoch, durch Information und pädagogische Anregungen Veränderungen des Wahlverhaltens zu erreichen.

Berlin, den 12. November 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 15. November 1990

Nr. 1906
der Abgeordneten Barbara Saß-Viehweger (CDU) über keine Verbesserungen für die Wachpolizei

Ich frage den Senat:

1. Ist die mehrfach vom Senator für Inneres genannte laufende Prüfung einer Aufgabenerweiterung und rechtlichen Absicherung einer Verbesserung des Status der Wachpolizei, wie dies von der CDU schon zu Zeiten ihrer Regierungsverantwortung betrieben und auch nachdrücklich von den Polizeigewerkschaften gefordert worden ist, mittlerweile abgeschlossen, und wie ist das Ergebnis?
2. Trifft es zu, daß im Rahmen dieser Prüfungen der Senator für Inneres von einer vollständigen Aufgabenauslastung der Wachpolizei ausgeht - also durchaus ihren Stellenwert im Rahmen der Sicherheitspolitik anerkennen muß -, andererseits weitere von ihm nur als geringfügig eingestufte Beiträge der Wachpolizei für die innere Sicherheit von diesem Senat nicht erwünscht sind?
3. Kann das längst feststehende Ergebnis der offenbar nur noch auf Zeitgewinn spielenden Prüfungen so zusammengefaßt werden, daß der Senat eine Aufgabenerweiterung für die Wachpolizei (einschließlich gegebenenfalls notwendiger Rechtsänderungen für ihren erweiterten Einsatz) eindeutig ablehnt, dies aber nicht öffentlich verlautbaren möchte?

Berlin, den 31. Oktober 1990

Eingegangen am 1. November 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1906

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Dieser Senat hat stets uneingeschränkt und deutlich anerkannt, daß die Wachpolizei einen bedeutenden und zuverlässigen Beitrag für die Gewährleistung der inneren Sicherheit unserer Stadt leistet. Er hat weiter die Notwendigkeit dieses Beitrags auch für die Zukunft betont. Angesichts dieser Grundhaltung wurden und werden weiter alle Möglichkeiten der Aufgabenerweiterung und einer rechtlichen Absicherung der Verbesserung des Status der Wachpolizei geprüft.

Angesichts der Vielzahl zu bewältigender struktureller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zusammenwachsen der Polizeien beider Stadthälften - aber auch der daraus resultierenden künftigen Haushaltslage - muß jedoch davon ausgegangen werden, daß die verantwortungsvolle Analyse wesentlicher für eine Entscheidung bedeutsamer Rahmenbedingungen noch weitere Zeit beanspruchen wird.

Berlin, den 16. November 1990

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 22. November 1990

Nr. 1908
des Abgeordneten Carsten Pagel (REP) über Schutzmaßnahmen für einen Justizvollzugsbeamten

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der ehemalige Strafgefangene Achmet Ü. während seiner Haftzeit Morddrohungen gegen den Justizvollzugsbeamten B. ausgestoßen hat?

2. Ist es richtig, daß Ü. den B. in der JVA-Plötzensee tätlich angegriffen hat und er daher zu einer weiteren Freiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt wurde?
3. Welche Schutzmaßnahmen hat die Justizverwaltung für B. ergriffen, nachdem Ü. vorzeitig aus der Haft entlassen wurde?

Berlin, den 30. Oktober 1990

Eingegangen am 1. November 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1908

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 13. März 1988 redete der damals in der Jugendstrafanstalt Berlin einsitzende Ahmet Ü. ununterbrochen auf den ihn während eines Weges innerhalb der Jugendstrafanstalt begleitenden Justizvollzugsbeamten B. ein. Unter anderem erklärte Ü. dem B., daß er ihn „draußen allemachen" wolle. B. ließ den Ü. reden und antwortete darauf nicht.

Zu 2.:

Unmittelbar nach den unter 1. geschilderten Geschehnissen faßte der Gefangene Ü. den Bediensteten B. an der Schulter und fragte ihn, ob er überhaupt zuhöre. Der Bedienstete entzog sich dem Griff, woraufhin der Gefangene Ü. dem Bediensteten mit der Faust zweimal vor die Brust schlug.

Der Leiter der Jugendstrafanstalt Berlin erstattete deswegen Strafanzeige gegen den Gefangenen Ü. und stellte gleichzeitig als Dienstvorgesetzter des Bediensteten B. Strafantrag. Unter dem 3. Mai 1988 erhob die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin Anklage gegen den Ü. wegen vorsätzlicher Körperverletzung. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen Diebstahls wurde der Ü. am 8. Februar 1989 vom Amtsgericht Tiergarten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt.

Zu 3.:

Der Senatsverwaltung ist nicht bekannt, daß B. seinen Dienstvorgesetzten gegenüber eine offizielle Bitte um Schutzmaßnahmen geäußert hat. Unter Berücksichtigung der Allgemeinheit der Äußerung des Ü. und der mittlerweile verstrichenen Zeit werden solche Maßnahmen auch nicht für erforderlich gehalten.

Berlin, den 14. November 1990

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Eingegangen am 20. November 1990

Nr. 1909
des Abgeordneten Karl-Heinz Lesnau (CDU) über Schulsenatorin Volkholz – Händlerin in bildungspolitischem Schrott

Ich frage den Senat:

1. a) Trifft es zu, daß die – trotz der allen Tatsachen widersprechenden Verwahrung der Schulsenatorin bereits von mir als Bildungskolonialisten bezeichneten – Herren J., P., H. und H. nunmehr in den Bereich Schulaufsicht der Senatsschulverwaltung übernommen werden sollen?
 b) Glaubt die Schulsenatorin wirklich, die Öffentlichkeit hinters Licht führen zu können, wenn sie in ihrer Antwort auf meine Mündliche Anfrage Nr. 16 „Bildungskolonialismus in Berlin (Ost)" – veröffentlicht im Plenarprotokoll der 40. Sitzung, S. 2083 – darauf hinweist, daß die zwecks Verbreitung GEW-Gedankenguts und bestimmter schulpolitischer Vorstellungen der Schulsenatorin und ihres Staatssekretärs im Ostteil der Stadt eingesetzten Herren von dem unter deren bildungspolitischen Kuratel stehenden Stadtrat angefordert worden sind („Die Abordnung ... erfolgte auf Wunsch des Stadtrats der Magistratsverwaltung für Bildung ...")?
 c) Hatte die Schulverwaltung bei ihrer Auswahl nach fachlicher Qualifikation, beruflicher Bewährung, persönlicher Zuverlässigkeit, charakterlicher Unbescholtenheit und Lebenserfahrung tatsächlich niemand anderes finden können als die vier GEW-Mitglieder und -Funktionäre?
 d) Sind die unter c) zitierten Kriterien, die angeblich von der Schulsenatorin zugrunde gelegt wurden, derart aussagekräftig, daß selbst ein früheres SEW-Mitglied, Herr H., sie erfüllt?
 e) Glaubt die Schulsenatorin, die Menschen in der ehemaligen DDR haben die Revolution gegen ideologische Bevormundung vor einem Jahr gewagt, damit unter dem Deckmantel der „Beratung eines Magistratsmitglieds" die einseitigen ideologischen Vorstellungen der GEW und SEW jeden bildungspolitischen Pluralismus im Ostteil der Stadt zu ersticken versuchen?
2. a) Warum wird das Institut für Fort- und Weiterbildung unter Herrn Dr. S. mit 60 Stellen im Ostteil der Stadt nicht abgewickelt, sondern dadurch fortgeführt, daß die Mitarbeiter in die Senatsschulverwaltung überführt werden sollen?
 b) Hält die Schulsenatorin die weitgehende Übernahme kompletter Seilschaften des genannten Instituts, die die schlimmsten Inspektoren im alten DDR-Schulwesen und die verläßlichsten Kader im Auftrage der Bildungspolitik von Margot Honecker darstellten, für eine notwendige Unterstützung ihrer eigenen katastrophalen Bildungspolitik?
3. a) Trifft es zu, daß die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften mit 797 Beschäftigten abgewickelt werden soll mit Ausnahme von 7 Personen, die ins Pädagogische Zentrum zwecks wissenschaftlicher Aufarbeitung des Bereiches Gesamtschulentwicklung überführt werden sollen?
 b) Um wen handelt es sich bei diesen sieben Personen?
 c) Benötigt die Schulsenatorin diese Personen, um die einseitigen Gesamtschulvorstellungen der ehemaligen DDR am Leben erhalten zu können?

Berlin, den 1. November 1990

Eingegangen am 2. November 1990

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 1909

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Wir sind nicht bereit, eine Kleine Anfrage zu beantworten, mit der Menschen als „bildungspolitischer Schrott" bezeichnet werden, da damit sowohl die Menschenwürde wie Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Berlin, den 9. November 1990

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 20. November 1990